ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörenden Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow

Jahrgang 18 | **Mittwoch, den 9. November 2022** | **Nummer 11**

weitere Informationen Folgen auf Seite 36.

Foto: R. Krüger

FEUERWEHRMARSCH DER JUGENDWEHREN IN QUILOW

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Postwurfsendung

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow
1. Öffnungszeiten des Amtes 2
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister/-innen 3
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter/-innen des Amtes 4
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken 5
5. Erreichbarkeit/Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow 5
6. Mitteilung der Schiedsstelle 6
7. Sitzungstermine 6
8. Wahlbekanntmachung - Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Groß Kiesow 6
9. Stellenausschreibung Amt Züssow - SB Verwaltungsorganisation 6
10. Stellenausschreibung Amt Züssow - SB Wohngeld 7
11. Fundsachen 8

Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Gribow vom 29.09.2022 8
2. Gemeinde Gribow: Stellenausschreibung Gemeindearbeiter (m/w/d) 9
3. Gemeinde Gribow: Stellenausschreibung Gemeindehilfsarbeiter (m/w/d) 9
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 26.09.2022 10
5. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 06.10.2022 10
6. 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2022 13
7. Vorkaufsrechtssatzung Stadt Gützkow 14
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 06.10.2022 15
9. Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Karlsburg 16
10. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Karlsburg 21
11. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 19.09.2022 23
12. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände der Gemeinde Klein Bünzow 26
13. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Klein Bünzow 27
14. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 28.09.2022 29
15. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände der Gemeinde Rubkow 30
16. Zusätzliche EinwohnerINNENsprechstunden in der Gemeinde Schmatzin 31
17. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schmatzin 31
18. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 29.09.2022 33
19. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 09.08.2022 33

Wir gratulieren 34

Schulen und Kita
1. Tag der offenen Tür in der Peenetalschule Gützkow 35
2. Kita Benjamin – Martinsmarkt 35
3. Neuigkeiten aus der Kita „Bienenhaus“ 35
4. Kita Bummi – Der Herbst ist eingezogen 36

Kultur und Sport
1. Feuerwehrmarsch in Quilow 36
2. Pilzberatungsstelle in Steinfurth 36
3. Skatrunden bei den Landfrauen in Groß Kiesow 37
4. Erste-Hilfe Kurs in Ranzin 37
5. Tag der offenen Tür im Haus der Gemeinde Karlsburg 37
6. Herbstfeuer in Karlsburg 37
7. Märchenstunde in Ranzin 37
8. Weihnachtsmarkt in Groß Kiesow 38
9. Adventsmarkt in Sanz Hof 5 38
10. Adventsmarkt in Gützkow 38
11. Advent auf der Alpaka Farm 38
12. Weihnachtsmarkt in Nepzin 39
13. Volkssolidarität Züssow – Weihnachtsfeier 39
14. Veranstaltungen der Volkssolidarität Karlsburg 39
15. Heimspiele Karlsburg/Züssow e.V. 39

Kirchennachrichten
1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen 39
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow 41
3. Der Kirchenbote 43

Weitere Informationen und Bekanntmachungen
1. Mitteilung des Angelvereins „Petri Heil“ Gützkow - Beitragskassierung 45
2. Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin, Gemarkung Gützkow 45

Die nächste Ausgabe des **Züssower Amtsblattes** erscheint am **Mittwoch, dem 14.12.2022.** Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetag im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 29.11.2022.

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

Sprechzeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
für den Besucherverkehr wird die bürgerfreundliche **Terminvergabe** weitergeführt.
Für alle Verwaltungsleistungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **telefonisch**, per **E-Mail** oder **Brief** erreichbar.
Die Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mailadressen) finden Sie im **Züssower Amtsblatt** oder auf der **Homepage** des Amtes unter https://www.amt-zuessow.de/Amt-Zuessow/Verwaltung/
oder unter dem aufgedruckten QR-Code.

Innerhalb der Amtsgebäude bitten wir eine **medizinische Gesichtsmaske** oder **Atemschutzmaske** zu tragen.
Vielen Dank für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund!

Züssow, im Mai 2022

Jutta Dinse
Amtsvorsteherin

Sandra Jantz
Leitende Verwaltungsbeamtin

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Amtsvorsteherin

Nach telefonischer Vereinbarung
unter 038355 643-160
E-Mail: j.dinse@amt-zuessow.de

Postanschrift Amtsvorsteherin:
Amt Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Postanschrift der Bürgermeister/innen:
Gemeinde (N*ame der Gemeinde*)
Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Kontaktdaten	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat und nach Vereinbarung Tel.: 01523 8782483 bgm.bandelin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	von Montag bis Freitag Tel.: 0170 5045438 bgm.gribow@amt-zuessow.de	09:00 - 18:00 Uhr	
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.: 0176 43505910 bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de		
Groß Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 03836 202183 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel.: 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Mathias Bartoszewski	1. und 3. Dienstag	17.00 - 18.00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekenhäger Reihe 33, Lühmannsdorf
		2. und 4. Dienstag bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	17.00 - 18.00 Uhr	Haus der Gemeinde, Schulstraße 27 A, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel.: 0170 4685575 bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Murchin	Peter Dinse	Dienstag oder nach Vereinbarung Tel.: 03971 258867 bgm.murchin@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50
Rubkow	Holger Wendt	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0170 2910807 bgm.rubkow@amt-zuessow.de		
Schmatzin	Jan-Henrik Hempel	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0175 1661003 bgm.schmatzin@amt-zuessow.de		
Wrangelsburg	Paul Juds	2. und 4. Freitag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 0160 8304020 bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	16:30 - 17:00 Uhr	Bürocontainer Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Ziethen	Werner Schmoldt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel.: 03971 833526 oder Tel.: 0151 72117159 bgm.ziethen@amt-zuessow.de	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz	3. Dienstag im Monat bgm.zuessow@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg

Ortsteil Karlsburg:

Ortsvorsteher:	Christoph Hasenbank	0160 2449977 c.hasenbank@gmx.de	Mo. - Fr.
Stellvertreter:	Marion Wilke		

Ortsteil Lühmannsdorf:

Ortsvorsteher:	Sylvia Boldt	038355 12886	Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)
Stellvertreter:	Kati Vilbrandt	0162 1092083	Mo. - Fr.

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

LVB	Frau Jantz		s.jantz@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB	Frau Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de

Fachbereich Zentrale Verwaltung
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Frau Schwärig	038355 643-112	k.schwaerig@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Frau Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Personalangelegenheiten	Frau Ehrhardt	038355 643-115	k.ehrhardt@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Onemichl	038355 643-124	m.onemichl@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste/ Homepage	Herr Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/ Amtsblatt	Frau Tramp	038355 643-120	j.tramp@amt-zuessow.de

Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling	Frau Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de

Fachbereich Finanzen
Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Herr Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Abgaben/Steuern	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Herr Nuelken	038355 643-312	l.nuelken@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Rogge	038355 643-344	d.rogge@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Frau Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Frau Legat	038355 643-338	a.legat@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Frau Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement
Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Herr Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Vergabe	Herr Braun	038355 643-227	m.braun@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Schult	038355 643-220	k.schult@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/ Grundstücksmanagement	Herr Kruse	038355 643-229	e.kruse@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Gurr	038355 643-216	s.gurr@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Schulz	038355 643-224	n.schulz@amt-zuessow.de

Straßenwesen/Bäume	Herr Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Wegner	038355 643-212	c.wegner@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Frau Klöting	038355 643-222	l.kloeting@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Pachten	Frau Schlotmann	038355 643-213	m.schlotmann@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste
Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldewesen/Wohngeld	Frau Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow Wohngeld	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldewesen	Frau Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldewesen	Frau Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle	Herr Geetz	038355 643-330	k.geetz@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Herr Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Brandschutz	Herr Krohn	038355 643-325	m.krohn@amt-zuessow.de
Standesamt	Frau Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita	Frau Daubitz	038355 643-311	j.daubitz@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel.: 038353 50622

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	im Haus der Gemeinde in Karlsburg

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, 08.11.2022	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, 06.12.2022	15:15 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek öffnet turnusmäßig an jedem dritten Samstag im Monat von 10:00 - 16:00 Uhr und für Einzelbesuche nach Vereinbarung mit den Betreuern.
Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich. Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html

Öffnungstage 2022 (vorbehaltlich der jeweiligen Corona-Beschränkungen)
Bitte setzen Sie sich zur Sicherheit vorab mit der Bibliotheksbetreuung in Verbindung.

19. November, 17. Dezember

Achtung: ab sofort gilt bis auf Weiteres die 2Gplus-Regel

Anschrift:
Bibliothek des Pommerschen Greif e. V.,
Gustav-Jahn-Straße 1 (Brüderhaus), 17495 Züssow

Kontakt:
Tel. 038355 160166 bzw. 03834 842747
E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsmann:	Herr Lorenz Bußmann
Stellvertretung:	Herr Marian Schoknecht und Herr Alf Hänle
E-Mail:	schiedsstelle@amt-zuessow.de
Telefon:	038355 643-163 (nur während der Sprechzeit)
Wochentag/Monat:	1. Dienstag im Monat
Zeit:	17:00 - 18:00 Uhr
Ort:	Amtsgebäude Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

oder nach Vereinbarung. Auf Wunsch sind Termine im Bürgerbüro Ziethen möglich.

Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Jacqueline Bernhardt lobt die ehrenamtliche Arbeit der 225 Schiedsleute in MV: „Sie fördern eine friedliche Nachbarschaft.“

„Im Jahr 2021 wurden insgesamt 255 Anträge auf Schlichtung gestellt. Davon betrafen die meisten Fälle Unstimmigkeiten in der Nachbarschaft. Die ehrenamtlichen Schiedsfrauen und Schiedsmänner konnten insgesamt in 126 zivilrechtlichen Fällen einen Vergleich bewirken. Dies gelang somit in mehr als der Hälfte der verhandelten zivilrechtlichen Streitigkeiten, denn die Vergleichsquote liegt hier bei 66 Prozent. Diese Erfolgsquote der Schiedspersonen ist gerade in Nachbarschaftssachen seit Jahren nahezu stabil. Auch im vergangenen Jahr war erkennbar, dass die Parteien, die zu einer Streitschlichtung bereit sind, sich auch meistens einig werden. Dennoch gibt es Streitigkeiten, die vor Gericht landen, wenn der Schlichtungsversuch nachweislich gescheitert ist. Zum Beispiel ist bei manchen Beleidigungen ein Schlichtungsverfahren vorzuschalten, bevor Klage erhoben werden kann. Auch bei Nachbarschaftssachen, etwa bei Streits wegen Lärms, Rauchs und überhängenden Ästen sind Schiedsleute zunächst einzuschalten“, sagt Ministerin Bernhardt.
„Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen zählt im Landesverband M-V aktuell 225 Schiedspersonen in 120 Schiedsstellen. Die Zahl der Anträge auf Schlichtung liegt seit Jahren zwischen 250 und knapp 300 im Jahr. Den ehrenamtlich tätigen Schiedsleuten in den Gemeinden danke ich sehr für ihr Engagement. Sie haben eine große Aufgabe und schaffen es, selbst Menschen, die sich einer Schlichtung zunächst versperren, in einer Schlichtungsverhandlung zusammenzubringen und im besten Fall sogar den Streit mit einem Vergleich zu beenden. Somit tragen sie nicht unwesentlich zum Frieden in der Nachbarschaft bei. Ein verständnisvolles und auch friedliches Miteinander kann kein Gesetz verordnen“, so die Ministerin. (Pressemitteilung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 03.09.2022)
Wenn auch Sie Fragen zur Arbeit der Schiedsstelle oder ein Anliegen diesbezüglich haben, können Sie sich gerne, unter den im Amtsblatt veröffentlichten Kontaktdaten, bei mir oder meinen Vertretern melden.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Schiedsmann Lorenz Bußmann

Sitzungstermine

16.11.2022	Gemeindevertretung Rubkow
21.11.2022	Gemeindevertretung Klein Bünzow
22.11.2022	Gemeindevertretung Karlsburg
24.11.2022	Gemeindevertretung Gribow
05.12.2022	Gemeindevertretung Groß Polzin
06.12.2022	Amtsausschuss
15.12.2022	Gemeindevertretung Wrangelsburg

Informationen: www.amt-zuessow.de/gremien

Wahlbekanntmachung Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Groß Kiesow

Gemäß § 46 Abs. 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 i.V.m. § 46 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2021 gebe ich bekannt:
Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 26.05.2019 ist in der Gemeinde Groß Kiesow
Frau Edeltraud Riesebeck
aus dem Wahlvorschlag DIE LINKE gewählt worden. Frau Edeltraud Riesebeck hat gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 LKWG M-V ihren Sitz durch die Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in der Gemeindevertretung Groß Kiesow mit Wirkung zum 14.10.2022 verloren. Aus dem Wahlvorschlag steht keine Ersatzperson zur Verfügung, somit bleibt der Sitz in der Gemeindevertretung für die laufende Wahlperiode **unbesetzt** bzw. frei.
Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i.V.m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

S. Jantz
Wahlleiterin

Züssow, den 14.10.2022

Bekanntmachungsvermerk:
Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Wahlen am 19.10.2022
Veröffentlichung einer Druckausgabe am 09.11.2022 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 11 /2022

Stellenausschreibung

Im Amt Züssow im Fachbereich Zentrale Verwaltung am Standort Züssow ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle in Vollzeit zu besetzen als:

Sachbearbeiter Verwaltungsorganisation (m /w /d)

Das Amt Züssow ist eine Kommunalverwaltung, gelegen im Landkreis Vorpommern-Greifswald, durch das an den drei Standorten Züssow, Ziethen und Gützkow zwölf amtsangehörige Gemeinden sowie eine amtsangehörige Stadt mit insgesamt ca. 12.000 Einwohnern verwaltet werden. Die Amtsverwaltung gliedert sich in die vier Fachbereiche: Zentrale Verwaltung, Finanzen, Bürgerdienste und Bau- und Grundstücksmanagement.

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen:
Verwaltungsorganisation

- Strukturierung und Organisation der Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung unter dem Aspekt der organisatorischen Optimierung (Aufgaben- und Verwaltungsgliederung, Übertragung besonderer Befugnisse u.a.), Verantwortung für die Aktualisierung des Dienst- und Geschäftsverteilungsplans einschließl. Organigramm
- Beobachtung und Analyse von Organisationsentwicklungen und Erarbeitung eigenständiger Ideen und Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung/-optimierung für das Amt Züssow sowie deren mögliche Umsetzung und ggfls. Begleitung bzw. Koordinierung, (z.B. Organisationsuntersuchungen und Geschäftsprüfungen durchführen, Auswertung und Bearbeitung von Gutachten und

Prüfungsberichten, Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen)
- Erarbeiten von Statistiken
- Projektarbeit, einschließlich Digitalisierung und Wirtschaftlichkeitsberechnung

Stellenbedarf, Stellenbeschreibung, Stellenbewertung, Stellenplan
- Aufstellen von Stellenplänen
- Personalbedarfsplanung
- Erarbeitung bzw. Überarbeitung der Stellenbeschreibungen, Durchführung von Stellenbemessungen, Dienstpostenbewertungen und Stellenbewertungen, Eingruppierungen (Stellen- und Dienstpostenbewertung)
- Bearbeitung von personalwirtschaftlichen Grundsatzfragen

Regelung und Überwachung des allgemeinen Dienstbetriebes
- Erarbeitung, Aktualisierung und Führen organisatorischer Rahmenregelungen zum Dienstbetrieb, wie u.a. die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung, Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, Organisationsverfügungen (Hauserlässe/ Innerdienstliche Mitteilungen)
- Mitwirkung bei der Strukturierung und Nutzung des Dokumentenmanagementsystems „CC ECM“

Rechtsanwaltskosten
- Betreuung/ Anweisen von Rechtsanwaltskosten
- Führen des Budgets und Information der Verwaltungsleitung

Kommunaler Schadensausgleich, Versicherungen
- Aufwendungsersatz
- Rechtsschutz und Vermögeneigenschaden
- Elektronikversicherung
- Cyberversicherung

Anforderungsprofil:
- Abschluss als Diplomverwaltungswirt (FH) (m/w/d) / Bachelor of Laws oder Abschluss Verwaltungsfachwirt (m/w/d) oder abgeschlossenes Studium mit dem Schwerpunkt Verwaltungswissenschaften, Organisationsmanagement bzw. Verwaltungsorganisation
- Fachwissen in den Bereichen Organisationslehre und -methodik sind von Vorteil
- Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise in der Organisationssachbearbeitung sowie Kenntnisse der Aufbau- und Ablauforganisation der öffentlichen Verwaltung sind gewünscht
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zum Führen von Dienstfahrzeugen sowie zur Nutzung des privaten Pkws bei dienstlichem Erfordernis
- Bereitschaft zur Teilnahme und Begleitung der Sitzungen gemeindlicher Gremien und Amtsgremien in den Abendstunden

Wir bieten:
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Vollzeitbeschäftigung (aktuell 39,50 Wochenstunden und 39 Wochenstunden ab dem Jahr 2023)
- Gleitzeit und die Möglichkeit des Homeoffice
- eine betriebliche Altersvorsorge, Jahressonderzahlung, zusätzliche leistungsorientierte Vergütung und vermögenswirksame Leistungen
- bei Vorliegen der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Vergütung nach EG 10 TVöD-VKA

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung möglichst per E-Mail (bitte eine Sammeldatei ausschließlich im PDF-Format, andere Formate finden keine Berücksichtigung) an folgende Adresse ein (bitte im Betreff Bewerbung SB Verwaltungsorganisation angeben):
c.winkler@amt-zuessow.de

Schriftliche Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen richten Sie bitte an folgende Anschrift: Amt Züssow, - Die Amtsvorsteherin -, Zentrale Verwaltung, Kennwort: SB Verwaltungsorganisation, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Bewerbungsschluss ist der 18.11.2022.

Hinweise zur Bewerbung:
Senden Sie uns bitte keine Bewerbungsmappen und Schutzfolien zu, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens innerhalb von 6 Monaten aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet bzw. gelöscht werden. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen (in Papierform) wünschen, legen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag bei.
Mit der Bewerbung verbundene Kosten sowie Fahrkosten werden nicht erstattet.
Hinweise zum Datenschutz bzw. zur Datenerhebung finden Sie unter: https://www.amt-zuessow.de/export/sites/amt-zuessow/Amt-Zuessow/stellenangebote-und-ausbildung/Infoblatt-DS-GVO-Bewerbung.pdf

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Züssow, den 24.10.2022

gez. J. Dinse
Amtsvorsteherin

Stellenausschreibung

Im Amt Züssow im Fachbereich Bürgerdienste am Standort Gützkow ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle in Vollzeit zu besetzen als:

Sachbearbeiter Wohngeld (m /w /d)

Das Amt Züssow ist eine Kommunalverwaltung, gelegen im Landkreis Vorpommern-Greifswald, durch das an den drei Standorten Züssow, Ziethen und Gützkow zwölf amtsangehörige Gemeinden sowie eine amtsangehörige Stadt mit insgesamt ca. 12.000 Einwohnern verwaltet werden. Die Amtsverwaltung gliedert sich in die vier Fachbereiche: Zentrale Verwaltung, Finanzen, Bürgerdienste und Bau- und Grundstücksmanagement.

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz:
- Beratung und Erteilung von Auskünften zur Antragstellung
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Unterlagen auf Vollständigkeit, Erfassen der Daten im Fachverfahren
- Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller
- Bearbeitung von Rückforderungen
- Erstellung von Negativbescheinigungen für andere Leistungsträger und Geltendmachung von Ansprüchen
- Einleitung von Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren
- Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern und Behörden

Anforderungsprofil:
- Berufsabschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder ein vergleichbarer Abschluss

- sicherer Umgang mit Gesetzestexten
- anwendungsbereite Kenntnisse im Wohngeldgesetz, SGB I und X und deren Durchführungsbestimmungen sind wünschenswert
- Kenntnisse des Allgemeinen Verwaltungs- und Kommunalrechts
- gute PC-Kenntnisse (Standardsoftware MS-Office) und die Bereitschaft, sich weitere Kenntnisse in dem im Arbeitsbereich genutzten Programmen anzueignen
- Teamfähigkeit und gute soziale Kompetenzen, strukturierte und lösungsorientierte Arbeitsweise
- sicheres und freundliches Auftreten im Umgang mit Publikum
- hohes Engagement, Flexibilität, Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick und sicheres Auftreten
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zum Führen von Dienstfahrzeugen sowie zur Nutzung des privaten Pkws bei dienstlichem Erfordernis
- Bereitschaft zur Teilnahme und Begleitung der Sitzungen gemeindlicher Gremien und Amtsgremien in den Abendstunden

Wir bieten:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Vollzeitbeschäftigung und Gleitzeitmöglichkeit
- eine betriebliche Altersvorsorge, Jahressonderzahlung, zusätzliche leistungsorientierte Vergütung und vermögenswirksame Leistungen
- bei Vorliegen der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Vergütung nach EG 9a TVöD-VKA
- Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung möglichst per E-Mail (bitte eine Sammeldatei ausschließlich im PDF-Format, andere Formate finden keine Berücksichtigung) an folgende Adresse ein (bitte im Betreff Bewerbung SB Wohngeld angeben): c.winkler@amt-zuessow.de

Schriftliche Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen richten Sie bitte an folgende Anschrift:
Amt Züssow, - Die Amtsvorsteherin -, Zentrale Verwaltung, Kennwort: SB Wohngeld, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Bewerbungsschluss ist am 18.11.2022.

Hinweise zur Bewerbung:
Senden Sie uns bitte keine Bewerbungsmappen und Schutzfolien zu, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens innerhalb von 6 Monaten aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet bzw. gelöscht werden. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen (in Papierform) wünschen, legen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag bei.
Mit der Bewerbung verbundene Kosten sowie Fahrkosten werden nicht erstattet. Hinweise zum Datenschutz bzw. zur Datenerhebung finden Sie unter: https://www.amt-zuessow.de/export/sites/amtzuessow/Amt-Zuessow/stellenangebote-und-ausbildung/Infoblatt-DS-GVO-Bewerbung.pdf

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Züssow, den 25.10.2022

gez. J. D*inse*
Amtsvorsteherin

Fundsachen

Kreditkarte der Millennium Bank
Am **28.09.2022** wurde im Amt Züssow eine Kreditkarte der Millennium Bank abgegeben. Diese wurde auf dem Gelände der Tankstelle in Klein Bünzow gefunden. Der Eigentümer kann sich an den Fachbereich Bürgerdienste in Ziethen wenden.

Autoschlüssel der Marke Mercedes Benz
Am **30.09.2022** wurde auf dem Parkplatz des Bahnhofes in Züssow ein Autoschlüssel der Marke Mercedes Benz gefunden und im Amt Züssow abgegeben. Der Eigentümer kann sich an den Fachbereich Bürgerdienste in Ziethen wenden.

Schlüsselbund in roter Ledertasche
Am **11.10.2022** wurde in Gützkow, im Bereich der Garagen nahe der Kita (Feldstraße) ein Schlüsselbund mit 6 Schlüsseln in einer roten Ledertasche gefunden. Der Eigentümer kann sich an den Fachbereich Bürgerdienste in Ziethen wenden.

Ansprechpartner im Amt: Herr Geetz
Telefonnummer: 038355 / 643-330
eMail: k.geetz@amt-zuessow.de

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Gribow

Gemeinde Gribow Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.09.2022

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Gribow
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Gribow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021.
Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Ausgaben auf der Kostenstelle: 36100.000/54143000 „Forderungen von Kindern in Tageseinrichtungen“ in Höhe von 1.404,88 Euro.
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021
Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Th. Peterson)
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Gribow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Bevollmächtigung des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter**
- **Auftragsvergabe Planungsleistung Feuerwehrgerätehaus Gribow**

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Gribow** schreibt **zum 01.01.2023** die Stelle eines

Gemeindearbeiters (m,w,d)

in Teilzeit mit 30 Stunden/ Woche zunächst befristet für ein Jahr aus.

Der Stelleninhaber ist dem Bürgermeister unterstellt und übt folgende Tätigkeiten aus:

- Planung, Koordinierung und Ausführung der in der Gemeinde anfallenden Arbeiten nach Weisung durch den Bürgermeister
- Pflege der Gemeindeflächen wie Straßen und Grünanlagen/ Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten
- Pflege- und Mäharbeiten von Grünflächen/ Pflanzbeeten etc. sowie Schneiden, Fällen von Sträuchern und Bäumen
- Unterhaltung der Gemeindeobjekte/ Hausmeistertätigkeiten sowie Unterhaltung der Gemeindestraßen, -wege und -plätze und Unterhaltung der Spielplätze
- Durchführung des Winterdienstes
- Friedhofsarbeiten
- Abfälle einsammeln und Abfallbehälter ausleeren
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Dienstleistungsbetrieben

Voraussetzungen sind:

- Berufsausbildung im handwerklichen bzw. gärtnerischen Bereich
- Kenntnisse und Berufserfahrungen im gärtnerischen Bereich und im Landschaftsbau (Gehölzpflege, Pflasterarbeiten, Holzbau u.ä.)
- technisches Verständnis und handwerkliches Geschick
- Kettensägeschein (idealerweise AS-Baum I) und Fahrerlaubnis für PKW (Klasse B/BE), für Traktor (Klasse L), wünschenswert für LKW (Klasse C1E)
- Bedienen von technischen Geräten und Maschinen im Kommunalbereich
- Kontaktfreudigkeit und Teamfähigkeit
- Fähigkeit zur Führung von Mitarbeitern und organisatorische Fähigkeiten
- Motivation und Arbeitseinsatz sowie selbständiges Arbeiten
- Bereitschaft, Dienst auch zu außergewöhnlichen Zeiten (insbesondere zur Nachtzeit und am Wochenende) zu leisten
- Mitgliedschaft in der FFW Gribow wäre wünschenswert
- Die Eingruppierung erfolgt nach der Entgeltgruppe 3 der Entgeltordnung (VKA) Anlage 1, Teil A, Abschnitt I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale, Ziffer 2 (handwerkliche Tätigkeiten).

Die Stellenbesetzung kann erst nach Genehmigung der Gemeinde-Haushaltssatzung bzw. des Haushaltplanes erfolgen. Eine Besetzung zum 01.01.2023 wird angestrebt.
Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, etc.) **bis zum 18.11.2022** (Datum des Posteingangs) unter dem Kennwort: Stellenausschreibung

Gemeindearbeiter Gribow per Post an:
Gemeinde Gribow
über Amt Züssow
FB Zentrale Verwaltung
Dorfstraße 06
17495 Züssow
bzw. per E-Mail als pdf-Datei an: c.winkler@amt-zuessow.de.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Anfallende Kosten für die Bewerbung werden nicht übernommen. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens verbleiben die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber 6 Monate im Fachbereich Zentrale Verwaltung und werden danach vernichtet. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.
Hinweise zum Datenschutz bzw. zur Datenerhebung in Bezug auf das Bewerbungsverfahren finden Sie unter:
https://www.amt-zuessow.de/export/sites/amtzuessow/Amt-Zuessow/stellenangebote-und-ausbildung/Infoblatt-DS-GVO-Bewerbung.pdf
gez. T. *Peterson*
Bürgermeister

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Gribow** schreibt **zum 01.01.2023** die Stelle eines

Gemeindehilfsarbeiters (m,w,d)

in Teilzeit mit monatlich 37,50 Stunden zunächst befristet für ein Jahr aus.

Der Stelleninhaber ist dem Bürgermeister unterstellt und übt folgende Tätigkeiten aus:

- Ausführung der in der Gemeinde anfallenden Arbeiten nach Weisung durch den Bürgermeister und des Gemeindearbeiters
- Pflege der Gemeindeflächen wie Straßen und Grünanlagen/ Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten
- Pflege- und Mäharbeiten von Grünflächen/ Pflanzbeeten etc. sowie Schneiden, Fällen von Sträuchern und Bäumen
- Unterhaltung der Gemeindeobjekte/ Hausmeistertätigkeiten sowie Unterhaltung der Gemeindestraßen, -wege und -plätze und Unterhaltung der Spielplätze
- Durchführung des Winterdienstes
- Friedhofsarbeiten
- Abfälle einsammeln und Abfallbehälter ausleeren
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Dienstleistungsbetrieben

Voraussetzungen sind:

- Berufsausbildung im handwerklichen bzw. gärtnerischen Bereich
- Kenntnisse und Berufserfahrungen im gärtnerischen Bereich und im Landschaftsbau (Gehölzpflege, Pflasterarbeiten, Holzbau u.ä.)
- technisches Verständnis und handwerkliches Geschick
- Kettensägeschein (idealerweise AS-Baum I) und Fahrerlaubnis für PKW (Klasse B/BE), für Traktor (Klasse L)
- Bedienen von technischen Geräten und Maschinen im Kommunalbereich
- Kontaktfreudigkeit und Teamfähigkeit
- Motivation und Arbeitseinsatz sowie selbständiges Arbeiten
- Bereitschaft, Dienst auch zu außergewöhnlichen Zeiten (insbesondere zur Nachtzeit und am Wochenende) zu leisten
- Mitgliedschaft in der FFW Gribow wäre wünschenswert

Es werden pro Stunde 12,00 € als Bruttoentgelt gezahlt. (Minijob-Bereich)
Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, etc.) **bis zum 18.11.2022** (Datum des Posteingangs) unter dem Kennwort: Stellenausschreibung

Gemeindehilfsarbeiter Gribow per Post an:
Gemeinde Gribow
über Amt Züssow
FB Zentrale Verwaltung
Dorfstraße 06
17495 Züssow
bzw. per E-Mail als pdf-Datei an: c.winkler@amt-zuessow.de.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Anfallende Kosten für die Bewerbung werden nicht übernommen. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens verbleiben die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber 6 Monate im Fachbereich Zentrale Verwaltung und werden danach vernichtet. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.
Hinweise zum Datenschutz bzw. zur Datenerhebung in Bezug auf das Bewerbungsverfahren finden Sie unter:
https://www.amt-zuessow.de/export/sites/amtzuessow/Amt-Zuessow/stellenangebote-und-ausbildung/Infoblatt-DS-GVO-Bewerbung.pdf

gez. T. *Peterson*
Bürgermeister

Gemeinde Groß Polzin

Gemeinde Groß Polzin Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.09.2022

Öffentlicher Teil:

Annahme einer Spende
Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 750,00 Euro von Herrn M. Hecker für die Freiwillige Feuerwehr Groß Polzin.
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Annahme einer Spende**
- **Annahme einer Spende**
- **Vergabe Regenentwässerung Konsages**
- **Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Durchführung des Straßenwinterdienstes im Gebiet der Gemeinde Groß Polzin**
- **Beschluss über einen Grundstückserwerb in der Gemeinde Groß Polzin - unbebautes Grundstück in der Ortslage Pätschow**

* Arrondierungsfläche

Stadt Gützkow

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 06.10.2022

2. Nachtragshaushaltssatzung und 2. Nachtragshaushaltsplan 2022 der Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt gemäß § 45 i. V. m. §§ 47 und 48 der Kommunalverfassung M-V die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022.

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

		von bisher EUR	auf EUR
1.	im Ergebnishaushalt		
	der Gesamtbetrag der Erträge	5.502.100	5.679.500
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	6.537.100	6.652.100
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	- 1.035.000	- 972.600
2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	5.091.600	5.269.700
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	5.778.800	5.862.900
	der jahresbezogene Saldo der laufendenEin- und Auszahlungen	- 687.200	- 593.200
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.239.300	1.270.200
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.779.200	2.157.300
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 539.900	- 887.100

festgesetzt.

———————

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
ohne Umschuldungen
wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird
festgesetzt von bisher 509.100 EUR auf 526.900 EUR.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 330 v. H.	auf 330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 436 v. H.	auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 379 v. H.	auf 379 v. H.

§ 6
Amtsumlage
nicht belegt

§ 7
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen
beträgt statt bisher 6,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 6,0756 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8
Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
   - Personal- und Versorgungsaufwendungen
   - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
   - Personal- und Versorgungsaufwendungen
   - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 2. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	- 1.065.600,00 EUR
	auf voraussichtlich	- 1.003.200,00 EUR.
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	- -459.714,60 EUR
	auf voraussichtlich	- 365.715,60 EUR.
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	16.165.248,54 EUR
	auf voraussichtlich	16.211.444,09 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

1. Änderung zur Friedhofssatzung

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gützkow mit der dazugehörigen Kalkulation für die Beisetzung vor ordnungsbehördlichen Verstorbenen aus dem Bereich der Stadt Gützkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss der Stadtvertretung Gützkow über die Abwägung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. B-Plan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Abwägung nach § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB zur

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“

auf ihrer Sitzung am 06.10.2022 wie folgt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. dem Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise der betroffenen Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange als auch Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung der Stadt Gützkow geprüft und mit dem Ergebnis wie im Abwägungsprotokoll Stand: September 2022 (Anlage 1) dargestellt gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
   Die Anlage 1 Abwägungsprotokoll Stand: September 2022 zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden sowie die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, soweit sie Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Feststellungsbeschluss 9. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow i. V. m. B-Plan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“

Die Stadtvertretung der Stadt Gützkow fasst den Feststellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i.V.m. Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ auf ihrer Sitzung am 06.10.2022 wie folgt:

3. Die während der Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. dem Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow hat die Stadtvertretung Gützkow am 06.10.2022 geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
4. Die Stadtvertretung der Stadt Gützkow beschließt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), in der im Ergebnis der Abwägung vorliegenden Fassung.
5. Die Begründung mit Strategischer Umweltprüfung wird gebilligt.
6. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Genehmigung für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow zu beantragen.
7. Die Erteilung der Genehmigung ist dann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunde eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt den in der Anlage beigefügten Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Gützkow und dem Vorhabenträger zum Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ in Gützkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

12. Beschluss der Stadtvertretung Gützkow zur Abwägung nach § 1 Abs. 7 und § 1a BauGB für den B-Plan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“

Die Stadtvertretung Gützkow fasst den Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ auf ihrer Sitzung am 06.10.2022 wie folgt:

8. Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow einschließlich der zur Begründung während der Auslegung vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange als auch Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung geprüft und wie im Abwägungsprotokoll Stand: September 2022 dargestellt (Anlage 1) gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Abwägungsprotokoll Stand: September 2022 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
9. Die Verwaltung wird beauftragt, die betroffene Öffentlichkeit sowie die betroffenen und berührten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“

Die Stadtvertretung Stadt Gützkow fasst den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“ wie folgt:

1. Die zum Entwurf des B-Planes Nr. 16 „Netto-Mark an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow einschließlich der zur Begründung während der Auslegung vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange als auch der Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung der Stadt Gützkow am 06.10.2022 geprüft und gegeneinander und untereinander abgewogen.
2. Die Stadtvertretung der Stadt Gützkow beschließt den B-Plan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung in der im Ergebnis der Abwägung vorliegenden Fassung.
3. Die Begründung mit dem Umweltbericht und der Artenschutzrechtlichee Fachbeitrag werden gebilligt.
4. Die Satzung wird mit der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gützkow ortsüblich bekanntgemacht. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung mit Plan und Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet der Greifswalder Straße

Die Stadtvertretung der Stadt Gützkow beschließt die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes Greifswalder Straße (Anlage 1) gemäß § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Spendenannahme - Spielplatz Mascowstraße
Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Annahme der Spende von der Wohnungsbau -Genossenschaft Greifswald EG in Höhe von 150,00 €.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Zuschlagserteilung des Stromliefervertrages ab 01/2023**
- **Grundsatzbeschluss über den Verkauf von Grundbesitz* bebautes Grundstück in Gützkow, Ortsteil Dargezin**
- **Beschluss über den Erwerb von Grundbesitz in Gützkow- Öd- Unland bzw. Wasserflächen in den Peenewiesen- Verkehrsflächen / Parkflächen an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße**
- **Ergänzung zum Beschluss über den Verkauf von Grundbesitz - unbebautes Grundstück in Gützkow, OT Dargezin**
- **Stellungnahme der Stadt Gützkow zur Errichtung und zum Betrieb von 7 WKA in der Gemarkung Lüssow**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 19.10.2022

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i. V. m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Gützkow vom 06.09.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	5.502.100	5.679.500
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	6.537.100	6.652.100
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	- 1.035.000	- 972.600
2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	5.091.600	5.269.700
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	5.778.800	5.862.900
	der jahresbezogene Saldo der laufendenEin- und Auszahlungen	- 687.200	- 593.200
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.239.300	1.270.200
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.779.200	2.157.300
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 539.900	- 887.100

festgesetzt.

_____
[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4
Kassenkredite
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 509.100 EUR auf 526.900 EUR.

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 330 v. H.	auf 330 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 436 v. H.	auf 436 v. H.
2.	Gewerbesteuer	von bisher 379 v. H.	auf 379 v. H.

§ 6
Amtsumlage
nicht belegt

§ 7
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 6,0	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 6,0756	Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8
Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
   - Personal- und Versorgungsaufwendungen
   - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
   - Personal- und Versorgungsaufwendungen
   - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 2. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	- 1.065.600,00 EUR
	auf voraussichtlich	- 1.003.200,00 EUR.
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		- -459.714,60 EUR
	von bisher	
	auf voraussichtlich	- 365.715,60 EUR.
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	16.165.248,54 EUR
	auf voraussichtlich	16.211.444,09 EUR.

Gützkow, den 06.10.2022

gez. D*inse*
Bürgermeisterin

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 24.10.2022

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet der Greifswalder Straße (Vorkaufsrechtssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V s. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung **Gützkow** am **06.10.2022** die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Satzungszweck / Städtebauliche Maßnahme

(1) Die Stadt Gützkow beabsichtigt die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes Greifswalder Straße. Es gibt die städtebauliche Zielsetzung, auf den in § 3 aufgelisteten Flächen das Gewerbegebiet weiter zu entwickeln.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dieser Flächen und der dafür erforderlichen Erschließungsanlagen einschließlich der erforderlichen Verkehrsanbindung ist es erforderlich, dass diese entsprechenden Flächen von der Stadt erworben werden können.

(3) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, zukünftige Gewerbe-flächenentwicklung Greifswalder Straße, erlässt die Stadt Gützkow für das Maßnahmegebiet diese Vorkaufsrechtssatzung.

§ 2
Besonderes Vorkaufsrecht
(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Stadt Gützkow nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.
(2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Stadt den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 3
Räumlicher Geltungsbereich
(1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
(2) Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:
Gemarkung Wieck C, Flur 1, Flurstücke: 1, 2 und 3

§ 4
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5
Außerkrafttreten
Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn die städtebauliche Maßnahme wirksam wird oder wenn die Stadtvertretung der Stadt Gützkow verbindlich erklärt, die städtebauliche Maßnahme im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiter zu verfolgen.

Anlage:
Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung

Gützkow, den 17.10.2022

Gez. J. Dinse
Bürgermeisterin

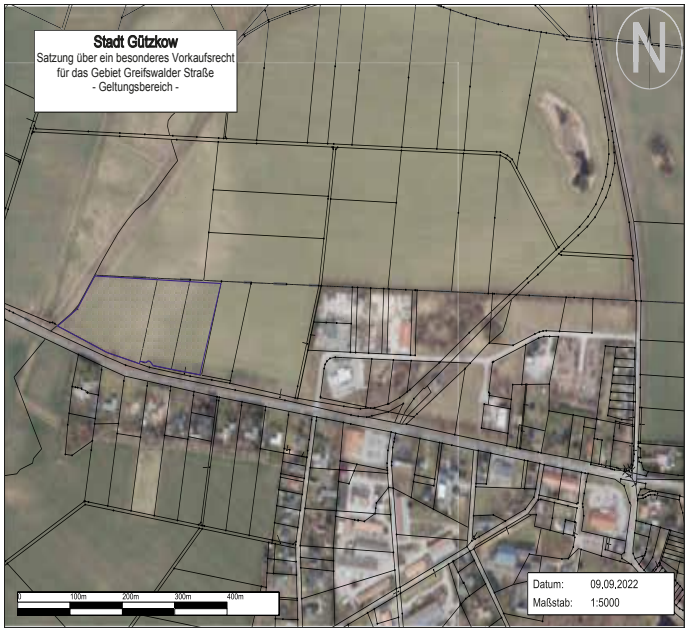

Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.10.2022

Öffentlicher Teil:

Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Karlsburg
Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Änderung der Straßenreinigungssatzung für die Gemeinde Karlsburg.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Friedhofssatzung Gemeinde Karlsburg
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg beschließt die in der Anlage beigefügte Fassung der Friedhofssatzung für die gemeindeeigenen Friedhöfe in Karlsburg und Lühmannsdorf.
Die Gemeindevertretung beschließt das folgende Modell mit den Gebühren:

Variante 1 - Kölner Modell
Gebühren

1. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren		
Erdwahlgrabstelle		
Einzelgrab		330,00 €
Doppelgrab		670,00 €
Urnengrab im Gräberfeld		520,00 €
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung		510,00 €
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage anonym		270,00 €
2. Verlängerungen des Nutzungsrechts zur Erfüllung der Ruhefrist je Jahr		
Erdwahlgrabstelle		
Einzelgrab	1/20 von 330,00 €	16,50 €
Doppelgrab	1/20 von 670,00 €	33,50 €
Urnengrab im Gräberfeld	1/20 von 520,00 €	26,00 €
Urnengrab Gemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung	1/20 von 510,00 €	25,500 €
3. Gebühren für sonstige Leistungen		
Nutzung der Kapelle		200,00 €

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Gemeindliches Einvernehmen zum Kauf von einem Ergänzungsmattenschrank für die Kindertagesstätte „Tausendfüssler“ in Karlsburg.
Die Gemeindevertretung Karlsburg stimmt der Investition für einen Ergänzungsmattenschranks für die Kindertagesstätte „Tausendfüssler“ in Karlsburg in Höhe von max. 1.382,63 € zu.

Der Bürgermeister hat aufgrund der Dringlichkeit am 11.08.2022 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Sachspende für den Technikstützpunkt Lühmannsdorf

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Annahme der Sachspende der Firma ASTO GmbH mit Sitz in der Karl-Marx-Straße 1b in 17495 Lühmannsdorf in Höhe von 661,47 € für den Technikstützpunkt Lühmannsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Sachspende für die FFw Lühmannsdorf

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Annahme der Sachspende der Firma ASTO GmbH mit Sitz in der Karl-Marx-Straße 1b in 17495 Lühmannsdorf in Höhe von 129,71 € für
die FFw Lühmannsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Auftragsvergabe „Erneuerung sanitärer Anlagen im 1. OG, Haus der Gemeinde Karlsburg“**
- **Vertragsanpassung im Rahmen der Einführung von § 2b UStG: 2. Änderung des Nutzungsvertrages Sportplatz/Sporthaus Karlsburg**
- **Antrag auf Erlass der anteiligen Gewerbesteuer**
- **Beschäftigungsfördermaßnahme nach § 16 i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zum 01.10.2022**
- **Erhöhung der Arbeitszeit im Jugendklub ab dem Jahr 2023 und Fortführung des Arbeitsverhältnisses**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 18.10.2022

Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Karlsburg

In der Fassung des Beschlusses – Nr. B/GV Ka/2022/044

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg am 06.10.2022 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 - Geltungsbereich
§ 2 - Berechtigte
§ 3 - Verwaltung und Unterhaltung
§ 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften
§ 5 - Öffnungszeiten
§ 6 - Verhalten auf dem Friedhof
§ 7 - Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften
§ 8 - Allgemeines
§ 9 - Särge, Aschekapseln, Überurnen
§ 10 - Ausheben der Gräber
§ 11 - Ruhezeit
§ 12 - Umbettungen
§ 13 - Nutzungsrechte

IV. Grabstellen
§ 14 - Allgemeines
§ 15 - Erdwahlgrabstellen
§ 16 - Urnengrabstellen

V. Gestaltung der Grabstellen
§ 17 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale
§ 18 - Zustimmungserfordernis
§ 19 - Standsicherheit der Grabmale
§ 20 - Unterhaltung
§ 21 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstellen
§ 22 - Allgemeines
§ 23 - Vernachlässigung

VIII. Trauerfeiern
§ 24 - Trauerfeiern

IX Gebühren
§ 25 - Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze
§ 26 - Gebührenschuldner
§ 27 - Entrichtung der Gebühren

X. Schlussvorschriften
§ 28 - Bestehende Nutzungsrechte
§ 29 - Haftung
§ 30 - Ordnungswidrigkeiten
§ 31 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung gilt für die kommunalen Friedhofsanlagen in der Gemeinde Karlsburg.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Karlsburg und dient der pietätvollen, würdigen und geordneter Bestattung der nach Maßgabe dieser Satzung berechtigter Personen.

§ 2 Berechtigte

(1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde unterhält, hat Anspruch darauf, auf dem Friedhof nach Maßgabe der Friedhofssatzung bestattet zu werden.

Dieser Anspruch wird durch den Bestattungspflichtigen ausgeübt.

(2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

§ 3 Verwaltung und Unterhaltung

(1) Die Verwaltung erfolgt über das Amt Züssow.

(2) Die Unterhaltung der kommunalen Friedhofsanlage obliegt der Gemeinde Karlsburg.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Ein Friedhof oder Friedhofsteile können aus Gründen des öffentlichen Wohles für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung und der Friedhofsträger kann das Friedhofsgrundstück einer anderen Verwendung zuführen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit für den Besuch und die Instandhaltung der Gräber gestattet. In der übrigen Zeit ist das Betreten des Friedhofes durch Besucher verboten.

(2) Aus besonderem Anlass können der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile für den Publikumsverkehr gesperrt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf die Sperrung durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hin.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof und seinen Einrichtungen ruhig der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Es ist verboten:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge von Bestattungsunternehmen
b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
c) die Ausführung gewerblicher Arbeit nach 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung,
d) Druckschriften zu verteilen,
e) zu lärmen, zu spielen und sonstiges störendes Verhalten,
f) das Ablagern von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen
g) Abfälle abzulagern, die mit der Grabpflege in keinem direkten Zusammenhang stehen,
h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
i) Tiere, die nicht angeleint sind, mitzuführen oder sie an oder auf Grabstellen laufen zu lassen. Verunreinigungen durch diese Tiere sind vom Tierführer sofort zu beseitigen,
j) das störende Lagern von Gartengeräten, leeren Vasen, Gießkannen, Blumentöpfen usw.,
k) die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.

§ 7 Gewerbetreibende

(1) Die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof bedarf einer besonderen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die besondere Zulassung kann für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit erteilt werden, wenn die besondere Zulassung bei der Friedhofsverwaltung beantragt wurde, der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Zulassung kann befristet werden.

(2) Gewerbetreibende, die den Vorschriften der §§ 1, 7, 9, 18 der Handwerksordnung unterliegen, haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die Eintragung in eine Deutsche Handwerksrolle (Handwerkskarte) vorzulegen. Für EU/EWR-Angehörige, die eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland betreiben, gilt Gleiches.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

(5) Für alle Schäden, die aufgrund der gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Für anfallenden Abfall besteht ein Mitnahmegebot.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die besondere Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid nach vorausgegangener Abmahnung entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Ohne gültiges Nutzungsrecht findet keine Beisetzung statt.

(2) Den Beisetzungstermin setzt die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Bestattern und den Hinterbliebenen fest. Die Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden nur werktags und samstags statt.

§ 9 Särge, Aschekapseln, Überurnen

(1) Särge und deren Innenausstattung, die Bekleidung der Leiche und unterirdisch beigesetzte Urnen und Überurnen dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit vergehen. Die Abbauprodukte dürfen keine Ressourcen schädigenden Eigenschaften haben.

(2) Die Särge müssen so fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem für die Beisetzung beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder zugefüllt. Vorhandenes Grabzubehör ist zuvor von dem Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

(2) Bei Gräbern für Leichen Erwachsener ist die Grabsohle auf eine Tiefe von 1,80 m zu legen und bei Gräbern für Leichen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr auf eine Tiefe von 1,40 m. Die Tiefe für die Beisetzung von Urnen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne muss mindestens 0,50m betragen.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Größe und der Abstand der Grabflächen zueinander werden nach den örtlichen Bestimmungen des Friedhofes festgelegt. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,00 m Länge und 0,90 m Breite.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen oder Aschen werden nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung durch ein beauftragtes Bestattungshaus vorgenommen. Der Antragsteller muss einen wichtigen Grund nachweisen, der den Schutz der Totenruhe überwiegt und bei Leichen die Zustimmung des Gesundheitsamtes vorliegt. Der Antrag auf Umbettung kann nur von dem Nutzungsberechtigten gestellt werden. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung fest.

(3) Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Eine Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zu Umbettung, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 13 Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle entsteht durch Antrag vom Bestattungsinstitut an die Friedhofsverwaltung mit Bestimmung eines Nutzungsberechtigten.

In der Regel werden Rechte an einer Grabstelle nur im Todesfall verliehen. Ausnahmen könne bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.

(2) Der Vergabe des Nutzungsrechts hat in der Regel eine persönliche Beratung des Antragstellers durch die Friedhofsverwaltung vorauszugehen.

(3) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich Rechte und Pflichten, die Grabstätte zu pflegen und in Stand zu halten.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Das Nutzungsrecht ist an die Bestattungspflichtigen gem. § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz M-V zu vergeben. Soll von dieser Reihenfolge abgewichen werden oder soll ein Dritter das Nutzungsrecht erwerben, hat der Bestattungspflichtige eine schriftliche Zustimmung zu erteilen.

(6) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

(a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner (gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz – LpartG) und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
(b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
(c) auf die Eltern
(d) auf die Geschwister
(e) auf die Großeltern
(f) auf die Enkelkinder
(g) auf die nicht unter Buchstaben a bis f fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis g vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

(7) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Der Rechtsnachfolger erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(8) Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie der Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(9) Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag und Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur auf volle Jahre verlängert.

(10) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist das schriftlich zu beantragen und den Instruktionen der Friedhofsverwaltung zu folgen. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes kann frühestens mit Ablauf der Mindestruhezeit von 20 Jahren erfolgen.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

(11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte durch eine öffentliche Bekanntmachung am Anfang jeden Jahres (Grabstellenaufruf) und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, muss der Nutzungsberechtigte die Grabstelle beräumen, d.h. alle Umrandungen, Grabsteine und Bepflanzungen mitsamt Wurzeln vollständig entfernen.

(12) Kann nach dem Tod eines Nutzungsberechtigten ohne erheblichen Aufwand kein Angehöriger bzw. Erbe ermittelt werden, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstelle beräumen lassen und neu vergeben.

IV. Grabstellen

§ 14 Allgemeines

(1) Die Grabstellen bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende

Grabstellen bereitgestellt:

a) Erdwahlgrabstellen
b) Urnengrabstelle im Gräberfeld
c) Urnengemeinschaftsanlagen

§ 15 Erdwahlgrabstellen

(1) Erdwahlgrabstellen sind Grabstellen für Erdbeisetzungen, an denen das Nutzungsrecht auf Antrag einzeln (Einzelgräber) oder doppelt nebeneinander (Doppelgräber) für die Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen wird. Die Lage wird mit dem Erwerber abgestimmt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
(2) In jeder 2,00 m x 1,00 m großen Grabstelle darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Zusätzlich ist die Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Erdwahlstelle möglich.

§ 16 Urnengrabstellen

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

a) Erdwahlgrabstellen
b) Reihengrab Urne
c) Urnengemeinschaftsanlagen

(2) Urnengrabstellen im Gräberfeld sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstellen, an denen das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag mehrmals verlängert werden.
(3) In einer Urnengrabstelle im Gräberfeld mit einer Größe von 1,00 m x 1,00 m können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 16a Sonderformen von Urnenbestattungen

(1) Folgende Sonderformen der Urnenbestattungen werden unterschieden:

(a) Auf der Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung wird ein Nutzungsrecht vergeben. Die Urne des Ehegatten kann auf Wunsch mit auf diese Grabstelle. Auf dieser Grabstelle ist das Ablegen einer Liegeplatte mit vorgegebenen Abmessungen (Größe 40 cm in der Höhe x 50 cm in der Breite) Pflicht. Aufgrund der Pflegeintensität dürfen keine aufstehenden Buchstaben verwendet werden. Die Pflege erfolgt durch die Gemeinde. Es besteht keine individuelle Pflanzmöglichkeit für den Nutzer. Die Gemeinde behält sich vor, Blumenschmuck nach eigenem Ermessen zu entsorgen.
(b) Auf dem anonymen Gräberfeld werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 50 cm mal 50 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle wird nicht vergeben. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Eine Ausbettung von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage ist wegen Störung der Totenruhe Dritter nicht möglich. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Gemeinde. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Beisetzungsfläche ist verboten.

(2) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich untersagt. Sollte eine Umbettung notwendig sein, ist bei der Friedhofsverwaltung ein schriftlicher Antrag zu stellen und zu begründen.

V. Gestaltung der Grabstellen

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 18 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie der Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf der drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichung der Anzeige errichtet worden ist.

§ 19 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
(2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
(3) Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat der Nutzungsberechtigte die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofssatzung, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 20 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Die Standsicherheit der Grabmale (Verkehrssicherheit) wird durch ein Unternehmen einmal jährlich über die Druckprobe geprüft.
Wird festgestellt, dass Grabmale nicht mehr standsicher sind, werden diese durch den Aufkleber „Unfallgefahr“ gekenn-

zeichnet. Der Nutzungsberechtigte wird schriftlich aufgefordert, innerhalb von 6 Wochen Abhilfe- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden, so erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt.
(3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21 Entfernung
(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Karlsburg. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines
(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
(2) Die Gestaltung der Grabstätten hat spätestens sechs Monate nach der Bestattung zu erfolgen.
(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.
(5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder damit einen Dritten oder einen Gärtner beauftragen.
(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
(7) Beeinträchtigungen durch angrenzende Friedhofsbäume und andere Gehölze sind hinzunehmen.
(8) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen dürfen die Umrandung der Grabstätten nicht überragen.
(9) Bei der Bepflanzung einer Grabstelle ist darauf zu achten, dass andere Grabstellen und öffentliche Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Anpflanzungen auf der Grabstätte sind nicht höher als 1,20 m sowie Seitenhecken (Abgrenzung zu den Nachbargräbern) nicht höher als 1,00 m und nicht breiter als 0,25 m zu halten. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.
(10) Gießkannen, Vasen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht sichtbar auf den Grabstätten oder hinter den Grabmälern aufbewahrt werden.
(11) Die unmittelbar um die Grabstätte herum angelegten Wege, sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten in ihrer gesamten Breite sauber zu halten.
(12) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

§ 23 Vernachlässigung
(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ist der Nutzungsberechtigte bekannt, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.
(2) Für Grabschmuck gilt Gleiches.

VIII. Trauerfeiern

§ 24 Trauerfeiern
(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Trauerfeiern dürfen nur am verschlossenen Sarg stattfinden. Eine Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum ist nicht gestattet.
(3) Die Aufstellung des Sarges mit dem Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Gebühren

§ 25 Gegenstand der Gebühren und Gebührensätze
(1) Für die Benutzung und Unterhaltung des von der Gemeinde Karlsburg verwalteten Friedhofes und seine Einrichtungen sowie den damit zusammenhängenden Amtshandlungen wer-

den Gebühren nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Siehe Anhang I dieser Satzung (Gebührentarif).
(2) Für besondere, zusätzliche Leistungen setzt die Gemeinde die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 26 Gebührenschuldner
(1) Zur Gebührenzahlung sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der gemeindeeigene Friedhof oder seine Einrichtungen genutzt sowie Leistungen auf dem Friedhof erbracht werden.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27 Entrichtung der Gebühren
(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.
(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt und sind binnen vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

X. Schlussvorschriften

§ 28 Bestehende Nutzungsrechte
(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Karlsburg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftung
(1) Die Gemeinde Karlsburg haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung, die durch Dritte, Tiere und durch höhere Gewalt entstehen. Die Gemeinde überprüft zudem in regelmäßigen Abständen die Sicherheit auf dem Friedhof. Darüberhinausgehende Obhut- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten
(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig.
(2) Ordnungswidrigkeiten können durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß der §§ 17, 56 und 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Verwarnung oder Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 07.12.2015 (Gemeinde Karlsburg alt), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof vom 22.02.2016 sowie die Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof vom 02.06.2015 (Gemeinde Lühmannsdorf), außer Kraft.
(2) Für Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung bereits entstanden waren, gilt weiterhin bisheriges Recht.

Gemeinde Karlsburg, den 17.10.2022

gez. B*artoszewski*
Bürgermeister

XI. Anhang I
Gebühren

1. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
Erdwahlgrabstelle

Einzelgrab	330,00 €
Doppelgrab	670,00 €
Urnengrab im Gräberfeld	520,00 €
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung	510,00 €
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage anonym	270,00 €

2. Verlängerungen des Nutzungsrechts zur Erfüllung der Ruhefrist je Jahr
Erdwahlgrabstelle

Einzelgrab	1/20 von 330,00 €		16,50 €
Doppelgrab	1/20 von 670,00 €		33,50 €
Urnengrab im Gräberfeld	1/20 von	520,00 €	26,00 €
Urnengrab Gemeinschaftsanlagemit namentlicher Nennung	1/20 von	510,00 €	25,50 €

3. Gebühren für sonstige Leistungen

Nutzung der Kapelle	200,00 €

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de
(Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 26.10.2022

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Karlsburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M - V 2011 S.777) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes M-V (StrWG MV) vom 13.Januar 1993 (GVOBL. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der **Gemeinde Karlsburg** vom **06.10.2022** folgende Satzung erlassen:

§ 1
Reinigungspflichtige Straßen
(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Der Reinigungspflicht unterliegen auch einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
(2) Reinigungspflichtig ist gem. § 50 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetz M-V die Gemeinde. Diese überträgt die Reinigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung.
(3) Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der zu reinigenden Straßen.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht
(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf dem/der Eigentümer/Eigentümerin der anliegenden Grundstücke übertragen:

a) die Gehwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege,
b) die Rinnsteine,

c) die Verbindungs- und Treppenwege und markierte Teile eines Gehweges, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen,
d) Radwege, Trenn- und Bauwege, Rand-, Grün- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des öffentlichen Straßenkörpers,
e) Ein Streifen in der Breite von mindestens 1 m (inklusive Rinnstein), sofern zwischen der Fahrbahn und den anliegenden Grundstücken weder Geh- und Radwege noch andere begehbare Seitenstreifen vorhanden sind,
f) In Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind (verkehrsberuhigte Straßen) jeweils die halbe Breite der Straße
g) Die Gehwege, an die beidseitig Anliegergrundstücke angrenzen, jeweils die halbe Breite des Gehweges.

(2) Anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin trifft die Reinigungspflicht

a) den Erbbauberechtigten,
b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Reinigungspflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person/Firma mit der Reinigung zu beauftragen.
(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Karlsburg mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Karlsburg befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch gleichzeitig für die nicht im Verzeichnis aufgeführten Straßen.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der im § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die benutzbare Breite von Geh- und Radwegen
eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Bei der Beseitigung der Wildkräuter sind das Pflanzenschutzgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V - in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung im Straßenrandbereich nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteile abgelagert werden. Der anfallende Abfall ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder in die Abwasseranlagen noch in den Rinnstein (Gosse) gefegt werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4
Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf dem/der Eigentümer/Eigentümerin der anliegenden Grundstücke übertragen:
Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgrenzt ist.
(2) die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Von 06.30 bis 20.00 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags von 8.00 bis 20.00 Uhr, sind zu reinigenden Flächen nach jedem Schneefall ohne schuldhaftes Zögern, während längeren anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen, zu räumen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr, sonnabends, sonn- und feiertags von 8.00 bis 20.00 Uhr, ohne schuldhaftes Zögern nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 06.30 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teils des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken darf Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) § 2 Abs. 2 bis 6 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5
Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Karlsburg die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 6
Grundstücksbegriff
(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Karlsburg oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten
Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit abstumpfenden Mitteln streut und seine Reinigungspflicht nach § 5 dieser Satzung i.V.m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Karlsburg vom 29.01.1996 sowie die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf vom 22.11.2016 außer Kraft.

Karlsburg, den 24.10.2022

Gez. Bartoszewski
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Karlsburg
Straßenverzeichnis nach § 1 Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Karlsburg

Zu den zu reinigenden Straßen gehören folgende:
Gemeinde Karlsburg
Alte Dorfstraße
Fichtenweg
Gartenstraße
Greifswalder Straße
Karolinenweg
Nepziner Weg
Schulstraße
Teichweg
OT Brüssow
Feldstraße
OT Giesekenhagen
Waldweg
OT Jagdkrug
Ringstraße
OT Lühmannsdorf
Alt Brüssow
Am Heidberg
Am Sportplatz
Giesekenhäger Reihe
Karl-Marx-Straße
Oberreihe
OT Moeckow
Dorfstraße
Greifswalder Straße
OT Steinfurth
Steinfurth
OT Zarnekow
Kirchstraße

Sowie alle weiteren Straßen, die nach Beschlussfassung über diese Satzung benannt oder öffentlich gewidmet werden.

Gemeinde Klein Bünzow

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Klein Bünzow (Zweitwohnungssteuersatzung)
Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Klein Bünzow (Zweitwohnungssteuersatzung).

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände
Die Gemeinde Klein Bünzow beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände mit den dazugehörigen Kalkulationen.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Beschluss zur außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 600,00 € bei KSt. 11401.000/01300000 (Investitionskostenzuschuss)
Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 600,00 € bei der KSt. 11401000/01300000.
Der Bürgermeister hat am 25.07.2022 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Zuschuss für den Sportverein Murchin/Rubkow 2021 - Nachzahlung
Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die Auszahlung des Zuschusses für den Sportverein Murchin/Rubkow aus dem Jahr 2021 in 2022 vorzunehmen.
Zusätzlich beschließt die Gemeindevertretung Klein Bünzow die Auszahlung des Zuschusses für den Sportverein Murchin/Rubkow für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Aufhebung Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung B-Plan Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow beschließt die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow.

1. Geltungsbereich und Größe

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow umfasst die im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Flurstücke:

Gemarkung Klein Bünzow:	Flur 5
	Flurstücke 19 (tw.), 20/1, 20/2, 21, 22 (tw.), 26 (tw.), 27/1 (tw.), 28/1, 28/2, 28/3, 28/4 (tw.), 29/1, 29/2, 29/3, 30/1, 30/2, 30/3, 30/5, 30/6, 30/7, 31/1, 31/2, 31/3, 32/1, 32/2, 33
Gemarkung Groß Bünzow:	Flur 6
	Flurstücke 2/2 (tw.), 4, 5 (tw.), 6 (tw.), 7 (tw.), 12
Gemarkung Salchow:	Flur 1
	Flurstücke 13, 16, 18, 19, 21, 22/1, 22/2
	Flur 4
	Flurstücke 81 (tw.), 82 (tw.), 83/1, 83/2 (tw.), 84, 85, 86, 87 tw.), 88 (tw.), 89 (tw.), 90 (tw.)

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Klein Bünzow, südlich der Ortslage Klein Bünzow und südwestlich des Ortsteils Bahnhof Klein Bünzow.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen der Kreisstraße OVP 15 im Norden, der B 109 im Osten, der Kreisstraße OVP 17 im Süden sowie der Bahnlinie Stralsund-Berlin im Westen.

Das Plangebiet kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

2. Anlass der Aufhebung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow hat in der Sitzung der Gemeindevertretung Klein Bünzow am 25.07.2016 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ umfasst den bestehenden Windpark in den Gemarkungen Groß Bünzow, Klein Bünzow und Salchow. Das Gebiet entspricht weitgehend der Abgrenzung des Eignungsgebiets Windkraftanlagen des damaligen Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern (RREP VP 2010) und ist mit insgesamt 17 Bestandsanlagen vollständig bebaut.

In Vorbereitung des Repowerings der sieben westlichen Anlagen wurde festgestellt, dass die Standorte aufgrund neuer Vorgaben beim Nachweis der Turbulenzen leicht verschoben werden müssen, so dass die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflache für die westlichen Anlagen zu überarbeiten ist (Baufenster). Die Änderung erstreckt sich damit nur auf einen ca. 120 m breiten Streifen im Südwesten des Plangebiets mit 23,4 ha und damit auf eine vergleichsweise kleine Teilfläche des Bebauungsplans.

Gleichzeitig sollten für den Änderungsbereich die bislang fehlenden planungsrechtlichen Festsetzungen zu den Nebenflächen ergänzt werden.

Die Grundzüge der Planung, insbesondere die Abgrenzung des Windparks sowie die Festlegung zu Art (Sondergebiet) und Maß der baulichen Nutzung (Anzahl und maximale Höhe der Anlagen), sollten unverändert beibehalten werden.

Da sich die Planung nicht auf die Grundzüge der Planung auswirken sollte, sollte die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen nicht.

Im Rahmen der Planungsanzeige und Beteiligung der TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB hat die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 08.09.2016 zu bedenken gegeben, dass das geplante Vorhaben zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Klein Bünzow erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben wird.

Dementsprechend forderten sie in Ihrer Stellungnahme eine Brutvogelkartierung im 200 m-Umkreis sowie eine im 2 km-Radius für TAK-Arten.

Die geplanten WEA 01N und 02N befinden sich im 1 km-Schutzradius zum Weißstorchbrutpaar Salchow. Durch die Errichtung der WEA im 1000-m-Radius um Fortpflanzungsstätten des Weißstorches ist zunächst grundsätzlich davon auszugehen, dass das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Individuen eines Weißstorchbrutpaares in Salchow eintritt, da sich das Lebensrisiko der Tiere durch die Anlagen signifikant erhöht.

Es liegt somit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot beim Bau von WEA im 1 km-Radius um die Fortpflanzungsstätten eines Weißstorchbrutpaares vor. Der Bau der WEA 01 N und 02N ist unzulässig.

Die geplante WEA 07N befindet sich im 3 km-Schutzradius zu einem Schreiadlerbrutpaar (Waldschutzareal N41). Der Aktionsplan der EU für die Art (Meyburg et al. 1997, S. 12) sieht vor, dass großformatige Bauten im 3-km-Radius um die Fortpflanzungsstätten nicht zugelassen werden sollen. Die LAG VSW (2015) empfiehlt mit Blick auf die komplexen Lebensraumansprüche und die Erkenntnisse aus Telemetriestudien die Einhaltung eines Mindestabstandes von 6.000 m zwischen WEA und Brutvorkommen der Art Schreiadler. Bezugsgrundlage für Ausschlussbereich und Prüfbereich in Mecklenburg-Vorpommern ist der Brutwald (syn. Schreiadler-Schutzareal oder Waldschutzareal). Innerhalb des 3 km-Radius um das Schreiadler-Schutzareal ist von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen -unabhängig von den räumlichen Nutzungsschwerpunkten des Brutpaares in einem einzelnen Untersuchungsjahr. Der Bau der WEA 07N ist unzulässig.

Es besteht ein erheblicher Bedarf für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Betroffenheit Prüfbereich lx Rotmilanbrutplatz, 2x Weißstorchbrutplatz, 1x Mäusebussardbrutplatz, 3x Schreiadlerbrutplatz, 1x Seeadlerbrutplatz).

Es wird auf ein akustisches Höhenmonitoring im Rahmen der Brinckmann-Studie verwiesen. Die Ergebnisse dieses Monitorings sind der UNB vorzulegen, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen prüfen zu können.

Grundsätzlich ist vom Vorhabenträger darzulegen, dass das Monitoring geeignet ist, die Ergebnisse auf die geplanten WEA zu übertragen und davon Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten.

Aufgrund der starken Einwände aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und den zu erarbeiteten und vorzulegenden Unterlagen im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow hat sich der Vorhabenträger

dazu entschlossen, die Planungsziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Klein Bünzow nicht weiter zu verfolgen.
Demzufolge ist es erforderlich, den Geltungsbereich des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses aufzuheben. Daher wird seitens der Verwaltung zur verfahrensrechtlichen Klarheit die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow vorgeschlagen.

3. Veröffentlichung

Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntzumachen.
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Aufhebung Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung B-Plan Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow beschließt die Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow.

1. Geltungsbereich und Größe

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow umfasst die im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Flurstücke:

Gemarkung Klein Bünzow:	Flur 5
	Flurstücke 19 (tw.), 20/1, 20/2, 21, 22 (tw.), 26 (tw.), 27/1 (tw.), 28/1, 28/2, 28/3, 28/4 (tw.), 29/1, 29/2, 29/3, 30/1, 30/2, 30/3, 30/5, 30/6, 30/7, 31/1, 31/2, 31/3, 32/1, 32/2, 33
Gemarkung Groß Bünzow:	Flur 6
	Flurstücke 2/2 (tw.), 4, 5 (tw.), 6 (tw.), 7 (tw.), 12
Gemarkung Salchow:	Flur 1
	Flurstücke 13, 16, 18, 19, 21, 22/1, 22/2
	Flur 4
	Flurstücke 81 (tw.), 82 (tw.), 83/1, 83/2 (tw.), 84, 85, 86, 87 tw.), 88 (tw.), 89 (tw.), 90 (tw.)

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Klein Bünzow, südlich der Ortslage Klein Bünzow und südwestlich des Ortsteils Bahnhof Klein Bünzow.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen der Kreisstraße OVP 15 im Norden, der B 109 im Osten, der Kreisstraße OVP 17 im Süden sowie der Bahnlinie Stralsund-Berlin im Westen.
Das Plangebiet kann dem beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

2. Anlass der Aufhebung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow hat in der Sitzung der Gemeindevertretung Klein Bünzow am 17.01.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow gefasst.
In diesem Bereich werden bereits 17 Windkraftanlagen (WKA) betrieben. Dabei handelt es sich um sieben Anlagen des Typs Enercon E66/1 5.66, zwei Anlagen des Typs Vestas V 80, eine Anlage des Typs Enercon E 66/20.70, sechs Anlagen des Typs Enercon E-70 E 4 und eine Anlage des Typs Vestas V 90.
Ziel ist es, die drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 80 und des Typs Vestas V90 zurückzubauen und diese durch zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas 136 mit einer Leistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 112 m und einem Fundamentdurchmesser von 25 bis 28 m zu ersetzen (Repowering).
Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Repowering des vorhandenen Windparkgebietes vorbereitet werden.
Es wurde jedoch festgestellt, dass sich der Geltungsbereich der 2. Änderung mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung überlagert. Das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung ist noch nicht abgeschlossen und kann somit nicht durch die 2. Änderung überplant werden.
Aufgrund dessen ist es erforderlich, den Geltungsbereich des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses neu zu definieren. Daher wird seitens der Verwaltung und der Genehmigungsbehörde zur verfahrensrechtlichen Klarheit die Aufhebung des alten Aufstellungsbeschlusses vorgeschlagen.

3. Veröffentlichung

Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Aufstellung 1. Änderung B-Plan Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow

zurückgestellt

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die Annahme einer Spende von der Regema GmbH Regeneratives Energiemanagement in Höhe von 500,00 € für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Klein Bünzow.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: 1

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die Annahme einer Spende von der Redmann & Hanfler - Bürgerwindpark Klein Bünzow OHG in Höhe von 500,00 € für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Klein Bünzow.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: 1

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Zuschlagserteilung des Stromliefervertrages ab 01/2023

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Klein Bünzow bevollmächtigen den Bürgermeister den Zuschlag für den wirtschaftlichsten Anbieter der Stromversorgung der gemeindeeigenen Verbraucher ab dem 01.01.2023 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters - Kauf von Atemschutzgeräten für die Freiwillige Feuerwehr Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung beschließt den Kauf von vier Atemschutzgeräten und dem dazugehörigen Zubehör zu einem Preis von 14.410,18 €.
Die Gemeindevertretung genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 14.07.2022.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Übertragung der Zuschlags- und Auftragserteilung auf den Bürgermeister und seinen Stellvertreter für die Beschaffung eines Löschfahrzeuges HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Klein Bünzow, Los 3: Beladung, Los 4: Technischer Hilfeleistungssatz

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Zuschlags- und Auftragserteilung auf den Bürgermeister und seinen Stellvertreter für die Lose 3 und 4 der Beschaffung eines Löschfahrzeuges HLF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Klein Bünzow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Nichtöffentlicher Teil

- **Standortfindung Mobilfunkmast der Deutschen Telekom**
- **Beschluss zur Auftragsvergabe * Beschaffung Löschgruppenfahrzeug HLF 10 Los 1: Fahrgestell**
- **Beschluss zur Auftragsvergabe * Beschaffung Löschgruppenfahrzeug HLF 10 Los 2: feuerwehrtechnischer Aufbau**
- **Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen für die Baumaßnahme „Ausbau der Straße - Am Bahnhof - in Klein Bünzow“**
- **Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen für die Baumaßnahme „Ausbau der Ortslage in Ramitzow“**
- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Planungsleistungen B-Plan Nr. 2 „Wohnen in Klein Bünzow“**
- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Anschaffung Kommunaltraktor mit Anbaugeräten**
- **Vergabe Anschaffung Material Erneuerung Zaun Friedhof Salchow**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 14.10.2022

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Klein Bünzow** in ihrer Sitzung am **19.09.2022** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

Übersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührengegenstand
§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 4 Gebührenpflichtiger
§ 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
§ 6 Ordnungswidrigkeiten
§ 7 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

1. Die Gemeinde Klein Bünzow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Gemeinde Klein Bünzow hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Klein Bünzow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2
Gebührengegenstand

1. Die von der Gemeinde Klein Bünzow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Klein Bünzow. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Klein Bünzow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Klein Bünzow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:
   Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam:
   - 1,0 ha Gebäude- und Freifläche 60,21 €
   - 1,0 ha Flächen anderer Nutzung 50,72 €
   - 1,0 ha Gartenland, Sport-, u. Freizeitfläche 16,09 €
   - 1,0 ha Straßen-, Bahnverkehr 64,35 €
   - 1,0 ha Weg 32,17 €
   - 1,0 ha Acker-, Grün-, u. Brachland 16,09 €
   - 1,0 ha Wald, Unland, Teich, Moor, Sumpf 8,04 €

   Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow:
   - 1,0 ha Straßenverkehr u. Wege 31,02 €
   - 1,0 ha Ackerflächen 10,34 €
   - 1,0 ha Wald, Unland u. Brachland 5,15 €
   - 1,0 ha Seen, Speicherbecken, Baggersee 5,08 €

   Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4
Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.2016, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 15.10.2019, außer Kraft.

Klein Bünzow, den 04.10.2022

gez. Jürgens
Bürgermeister

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 25.10.2022

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Klein Bünzow (Zweitwohnungssteuersatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie der § 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBL.M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Bünzow vom **19.09.2022** folgende Satzung erlassen:

§1
Allgemeines

Die Gemeinde Klein Bünzow erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§2
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im melderechtlichen Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder mindestens 2 Monate in-

nehat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte, auch außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland liegende Wohnung des Einwohners. Für die Hauptwohnung muss keine rechtlich gesicherte Verfügungsbefugnis bestehen. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
(3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem in vertretbarer Nähe eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehören. Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Wohnflächenverordnung – WoFIV die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Zur Wohnfläche gehören, gemäß §2 Abs. 2 WoFIV, auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.
(4) Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen gelten als Wohnungen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
(5) Der Zweitwohnungssteuer unterfallen nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBI. I 5. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBI. I 5. 2146) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.
(6) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen überwiegend gehaltenen Zweitwohnung einer nicht dauernd getrenntlebenden, verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führende Person, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.
(7) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

§3
Steuerpflichtiger
(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Dies gilt auch bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung.
(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
(3) Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§4
Steuermaßstab
(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
(3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die im Gemeindegebiet üblicherweise gezahlt wird. Die Werte werden nach Maßgabe der Anlage berücksichtigt, die Bestandteile dieser Satzung ist.
(4) Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiträumen zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.
(5) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBI. 1 S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2451, 2486), finden entsprechende Anwendung. Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den § 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBI. 1, S.2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 G vom 23. November 2007 (BGBI. I S 2614, 2628), zu ermitteln.

§5
Steuersatz
Die Steuer beträgt 10 % des jährlichen Mietaufwandes.

§6
Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld
(1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.
(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmungen des § 3, Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleiben unberührt.
(4) Die Steuer wird in vierteljährigen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
(5) Auf Antrag kann abweichend vom Absatz 1 die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

§7
Ermäßigungen
Es gibt keine Ermäßigungen für bestimmte Personenkreise, zum Beispiel Rentner, Studierende, Personen ohne oder mit geringerem Einkommen. Bei der Bemessung der Steuer spielen persönliche Verhältnisse keine Rolle. Es kommt nur auf den Tatbestand, die Existenz einer Zweitwohnung, neben der Haupt-

wohnung an, unabhängig von wem und mit welchen Mitteln dieser besondere Aufwand einer Zweitwohnung finanziert wird.

§8
Anzeigepflicht
(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.
(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 zu machen.

§9
Erklärung zur Zweitwohnungssteuer
(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Angabe einer Erklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Erklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu vom Amt Züssow aufgefordert wird.
(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 4 eine Erklärung gemäß dem Formblatt des Amtes Züssow abzugeben.
(3) Diese Erklärung ist vom Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.
(4) Diese Angaben in der Erklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§10
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. der Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrigkeit handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des
Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg - Vorpommern.
(3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000, 00 € geahndet werden.

§11
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Klein Bünzow, den 18.10.2022

Gez. Jürgens
Bürgermeister

Anlage Zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Grundlage für die Berechnung des Mietwertes für Wohnungen im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Klein Bünzow (wenn dem Steuerpflichtigen kein tatsächlicher Mietaufwand entstanden ist)

Kategorie	Bemessungsgrundlage	Erläuterung	Mietwert Euro/m²
1	Vorübergehend zum Wohnen geeignet	Aus baurechtlichen Gründen nicht ganzjährig zum Wohnen geeignet	2,40
2	Ganzjährig zum Wohnen geeignet	Die Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnungsnutzung	4,80

Gemeinde Rubkow

Gemeinde Rubkow Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.09.2022

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände
Die Gemeinde Rubkow beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände mit den dazugehörigen Kalkulationen.
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:9 Nein-Stimmen:0 Enthaltungen:0

Beschluss zur außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 600,00 € bei KSt. 11401.000/01300000 (Investitionskostenzuschuss)
Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 600,00 € bei der KSt. 11401000/01300000.
Der Bürgermeister hat am 25.07.2022 eine Eilentscheidung getroffen.
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:9 Nein-Stimmen:0 Enthaltungen:0

Zuschuss für Sportverein Murchin/Rubkow 2021- Nachzahlung
Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die Auszahlung des Zuschusses für den Sportverein Murchin/Rubkow aus dem Jahr 2021 in 2022 vorzunehmen.
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:9 Nein-Stimmen:0 Enthaltungen:0

Abschluss eines Regionalfördervertrages
Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt den Abschluss eines Regionalfördervertrages zur Pflege von Bäumen im Park Wahlendow mit Herrn Bernd Gärtner aus Dresden.
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:9 Nein-Stimmen:0 Enthaltungen:0

Nichtöffentlicher Teil

- **Auftragsvergabe Planungsleistung Radwegebau Rubkow** - abgelehnt
- **Befristete Einstellung eines geringfügig Beschäftigten**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 26.10.2022

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Rubkow** in ihrer Sitzung am **28.09.2022** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

Übersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührengegenstand
§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 4 Gebührenpflichtiger
§ 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
§ 6 Ordnungswidrigkeiten
§ 7 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

1. Die Gemeinde Rubkow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Gemeinde Rubkow hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Rubkow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2
Gebührengegenstand

1. Die von der Gemeinde Rubkow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren

   Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Rubkow. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Rubkow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Rubkow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

   Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam:

-	1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	42,90 €
-	1,0 ha	Betriebsflächen	21,45 €
-	1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	35,91 €
-	1,0 ha	Gartenland, Sport-, u. Freizeitfläche	10,73 €
-	1,0 ha	Straßenverkehr	42,90 €
-	1,0 ha	Weg	21,45 €
-	1,0 ha	Acker-, Grün-, u. Brachland	10,73 €
-	1,0 ha	Wald, Unland, Teich, Moor, Sumpf	5,36 €

   Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow:

-	1,0 ha	Gebäude-, Freifläche, Betriebsfläche	45,30 €
-	1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	15,20 €
-	1,0 ha	Gartenland, Sport-, u. Freizeitfläche	15,20 €
-	1,0 ha	Verkehrsflächen	45,61 €
-	1,0 ha	Acker-, Grün-, u. Brachland	15,20 €
-	1,0 ha	Wald, Unland, Teich, Moor, Sumpf	7,60 €
-	1,0 ha	Fließgewässer	7,07 €

   Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4
Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7
In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2016, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 15.10.2019, außer Kraft.

Rubkow, den 24.10.2022

Gez. Wendt
Bürgermeister

Gemeinde Schmatzin

Zusätzliche EinwohnerInnensprechstunden

Zusätzliche Sprechzeiten für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schmatzin erfolgen jeweils direkt vor den GV-Sitzungen an folgenden Tagen im Gemeindehaus in Schlatkow:

EinwohnerInnensprechstunde
Montag, 19.12. 16:30 - 17:00

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 26.10.2022

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schmatzin (Zweitwohnungssteuersatzung)

Präambel
Auf der Grundlage des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie der § 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBL.M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schmatzin vom **15.08.2022** folgende Satzung erlassen:

§1
Allgemeines
Die Gemeinde Schmatzin erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§2
Steuergegenstand
(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im melderechtlichen Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder mindestens 2 Monate innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
(3) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem in vertretbarer Nähe eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehören. Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst gemäß § 2 Abs. 1 Wohnflächenverordnung – WoFIV die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Zur Wohnfläche gehören, gemäß §2 Abs. 2 WoFIV, auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.
(4) Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen gelten als Wohnungen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
(5) Der Zweitwohnungssteuer unterfallen nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBI. 1 5. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBI. 1 5. 2146) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.
(6) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen überwiegend gehaltenen Zweitwohnung einer nicht dauernd getrenntlebenden, verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führende Person, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.
(7) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

§3
Steuerpflichtiger
(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht.
Dies gilt auch bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung.
(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
(3) Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§4
Steuermaßstab
(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
(3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die im Gemeindegebiet üblicherweise gezahlt wird. Die Werte werden nach Maßgabe der Anlage berücksichtigt, die Bestandteile dieser Satzung ist.
(4) Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiträumen zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.
(5) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBI. 1 S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2451, 2486), finden entsprechende Anwendung. Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den § 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBI. 1, S.2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 G vom 23. November 2007 (BGBI. I S 2614, 2628), zu ermitteln.

§5
Steuersatz
Die Steuer beträgt 15 % des jährlichen Mietaufwandes.

§6
Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld
(1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.
(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmungen des § 3, Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleiben unberührt.
(4) Die Steuer wird in vierteljährigen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
(5) Auf Antrag kann abweichend vom Absatz 1 die Gebühr am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

§7
Anzeigepflicht
(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.
(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 zu machen.

§8
Erklärung zur Zweitwohnungssteuer
(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Angabe einer Erklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Erklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu vom Amt Züssow aufgefordert wird.
(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 4 eine Erklärung gemäß dem Formblatt des Amtes Züssow abzugeben.
(3) Diese Erklärung ist vom Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.
(4) Diese Angaben in der Erklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§9
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. der Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.
(2) Ordnungswidrigkeit handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des
Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg - Vorpommern.
(3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000, 00 € geahndet werden.

§10
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schmatzin, den 18.10.2022

Gez. Hempel
Bürgermeister

Anlage Zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
Grundlage für die Berechnung des Mietwertes für Wohnungen im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schmatzin (wenn dem Steuerpflichtigen kein tatsächlicher Mietaufwand entstanden ist)

Kategorie	Bemessungsgrundlage	Erläuterung	Mietwert Euro/m²
1	Vorübergehend zum Wohnen geeignet	Aus baurechtlichen Gründen nicht ganzjährig zum Wohnen geeignet	2,40
2	Ganzjährig zum Wohnen geeignet	Die Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnungsnutzung	4,80

Gemeinde Wrangelsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.09.2022

Öffentlicher Teil:

Stellungnahme zur Bauleitplanung 1. Änderung Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kiesow i.V.m. B-Plan Nr. 4 „PV-Anlage südlich der Sandgrube“ der Gemeinde Groß Kiesow
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrangelsburg berät als Nachbargemeinde über den Vorentwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Kiesow für die OT Groß Kiesow und Schlagtow i.V.m. Bebauungsplanes Nr. 4 „ PV-Anlage südlich der Sandgrube“ der Gemeinde Groß Kiesow mit Stand 04/2022 und hat keine Anregungen, Einwände oder Bedenken.
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 3 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Stellungnahme zur Bauleitplanung B-Plan Nr. 4 „PV-Anlage südlich der Sandgrube“ der Gemeinde Groß Kiesow
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrangelsburg berät als Nachbargemeinde über den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „ PV-Anlage südlich der Sandgrube“ der Gemeinde Groß Kiesow mit Stand 04/2022 und hat keine Anregungen, Einwände oder Bedenken.
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 3 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Stellungnahme zur Bauleitplanung B-Plan Nr. 12 „Solarpark Diedrichshagen an der Bahn“ der Gemeinde Weitenhagen
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrangelsburg berät als Nachbargemeinde über den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Diedrichshagen an der Bahn“ der Gemeinde Weitenhagen mit Stand 04/2022 und hat keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen.
Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 3 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Außerplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle 11401.000/52313000 Instandhaltung Feldsteinscheune
Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe auf dem Sachkonto 11401.000/52313000/52313.4005 Unterhaltung/Notsicherung Feldsteinscheune für die Begleichung der Reparaturkosten in Höhe von 1300,00 €.
Die Deckung bzw. der Übertrag erfolgen aus dem Sachkonto 11401.000/52313000/52313.4004 Unterhaltung ehem. Feuerwehrgebäude.
Der Bürgermeister hat am 31.08.2022 eine entsprechende Eilentscheidung für den Beschluss zur außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitung getroffen.
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 3 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Asphaltarbeiten Wendehammer Wrangelsburg**

Gemeinde Ziethen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.08.2022

Öffentlicher Teil:

Annahme einer Spende
Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 200,00 € der Holz Rücken & Einschlag GmbH Klein Bünzow für das Gemeindefest 2022.
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende
Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die Annahme einer Spende von Herrn Klaus Oldenburg für das Dorffest Ziethen in Höhe von 150,00 €.
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende
Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die Annahme einer Spende vom Hotel Pommernland für das Dorffest am 11.06.2022 in Höhe von 150,00 €.
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende
Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die Annahme einer Spende von der Jagdgenossenschaft Ziethen Hartmut Moede für das Dorffest am 11.06.2022 in Höhe von 200,00 €.
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende
Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 150,00 € des Gutes Pätschow, 17390 Groß Polzin, OT Pätschow für das Gemeindefest am 11.06.2022.
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 12600.000/56251000

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe auf dem Sachkonto 12600.000/56251000 für die 1.Änderung der Brandschutzbedarfsplanung, in Höhe von 655,99 Euro.

Die Deckung der Kosten erfolgt aus dem Sachkonto 12600.000/52370000 (Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung).

Der Bürgermeister hat am 22.06.2022 hierzu eine Eilentscheidung getroffen, aufgrund der Zahlungsfirst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 0

Beschluss zur außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 600,00 € bei KSt. 11401.000/01300000 (Investitionskostenzuschuss)

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.500,00 € bei der KSt. 11401000/07181000.

Der Bürgermeister hat am 25.07.2022 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Straßensanierung in Ziethen**
- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Menzlin**
- **Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen für die Baumaßnahme „Ausbau des Gehweges in Jargelin“**

Wir gratulieren

Schulen

Peenetal-Schule Gützkow

Endlich ist es wieder soweit! Tag der offenen Tür in der Peenetal-Schule Gützkow

Die Peenetal-Schule Gützkow öffnet am 25.11.2022 ab 17:00 Uhr ihre Türen für den Adventsmarkt der Grundschule und den Tag der offenen Tür in der Regionalen Schule.

Das Kollegium der Grundschule, unterstützt von vielen engagierten Eltern, hat für diesen besonderen Tag so einiges vorbereitet. Neben unserer Tombola, die auch in diesem Jahr tolle Preise bereit hält, gibt es viele Möglichkeiten für unsere jüngeren Gäste und zukünftigen Erstklässler, die Schule kennenzulernen und kleine Geschenke in der Vorweihnachtszeit zu basteln. Außerdem warten viele Überraschungen auf die Besucher!

Die LehrerInnen der Regionalschule bieten den Eltern und zukünftigen Schülern die Möglichkeit unsere Schule kennenzulernen. An diesem Tag kann man mit den KollegenInnen und der Schulleitung ins Gespräch kommen, vorhandene Fachräume besichtigen und sich selbst einen Eindruck von unserer Arbeit verschaffen. Weiterhin können sich ihre Kinder künstlerisch betätigen und gemeinsam experimentieren.

Für die Verpflegung ist bestens gesorgt. So gibt es Waffeln und Crêpes, Zuckerwatte und Punsch. In einem kleinen Café kann man sich bei weihnachtlicher Musik treffen und klönen.

Wir freuen uns insbesondere auf ehemalige KollegInnen und SchülerInnen, um miteinander anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Schule gemeinsame Erinnerungen und Erlebnisse austauschen zu können.

Die Schulleitung

Kita-Nachrichten

Evangelische Kindertagesstätte „Benjamin“ Lühmannsdorf,

Die evangelische Kindertagesstätte „Benjamin“ in Lühmannsdorf, lädt Groß und Klein zum Martinsmarkt am **18.11.2022 um 15:00** Uhr ein.

Es erwartet Sie ein gemütliches Beisammensein, mit Kaffee und Kuchen, Bratwurst und warmen Punsch.
Kleine Verkaufsstände laden zum schnökern und bummeln ein.
Der Kreativität beim Basteln von bunten Fackeln sind keine Grenzen gesetzt.
Diese dürfen dann beim Fackelumzug durch das Dorf um **17:00 Uhr** mit dem Schalmeienorchester Lühmannsdorf hell erleuchten.

Die Kinder und Erzieher freuen sich auf viele Besucher und einen schönen Nachmittag.

Neuigkeiten aus der Kita „Bienenhaus“

„Knolli“ - Projekt in der Kita Bienenhaus

In Groß Kiesow wird Nachhaltigkeit und gesunde Ernährung großgeschrieben.
Unter der Anleitung von Frau Schwanz und mit der Unterstützung der Agrar GbR Groß Kiesow haben wir erneut das „Knolli“ - Kartoffel - Projekt gestartet und über mehrere Monate erarbeitet, ausgewertet und schließlich auch geerntet.
Durch die Unterstützung der Agrar GbR war es uns möglich, alles über die Kartoffel zu erfahren und viel zu lernen.
Wir hatten die Möglichkeit den landwirtschaftlichen Betrieb zu besuchen. Dort durften wir die Kartoffelhallen und Landmaschinen besichtigen. Vor Ort sowie auf dem Feld ergab sich die Gelegenheit den Mitarbeitern bei ihrer Arbeit über die Schulter zu schauen.
Im Frühjahr durften wir unsere eigenen Kartoffeln, auf einer für uns von der Agrar GbR zur Verfügung gestellten Fläche, einpflanzen.
Diese haben wir über Monate beobachtet, verglichen und Protokolle erstellt.
Das Highlight des Projektes war die Kartoffel - Ernte. Dabei wurden wir begleitet von Frau Schwanz, Frau Rieske und Frau Schalansky.
Wir haben die Kartoffelkönigin gekrönt. Sie konnte die meisten Kartoffeln unter ihrer Pflanze ernten.
Unser „Knolli“ - Projekt war toll und ist sehr lehrreich. Wir hatten viel Spaß. Zum Abschluss bekamen die kleinen Kartoffelbauern einen neuen Bollerwagen für die Kita geschenkt.
Also auf zur nächsten Ernte.
Wir danken allen Mitwirkenden und freuen uns auf neue interessante Projekte.

Wer gruselt sich im „Bienenhaus“?

„Heut sind alle Geister wach,
alle Hexen auf dem Dach,
Monster schleichen um das Haus,
drum gib schnell was Süßes raus!“

In der Woche von 24.10. - 28.10.2022 wurde sich im Bienenhaus gegruselt.
Ein Vergnügen für Groß und Klein.
Gruselgeschichten, Gespenstersport, Hexenküche mit Monsterfrühstück und Geisterkaffee, Halloweenbastelei und ein Verkleidefest sorgte für spannende Momente mit viel Spaß und lustigen Überraschungen.
Mal sehen was wir bis Weihnachten noch schönes Erleben können.

Eure Erzieherinnen aus der Kita „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Der Herbst ist eingezogen

In den vergangenen paar Wochen haben wir die letzten Sommertage auf unserem Hof genossen und die Zeit zum Sammeln einiger Naturmaterialien genutzt. Da unsere Kastanien und Eicheln auf dem Hof schnell durch Bastelprojekte aufgebraucht wurden, suchten wir bei Spaziergängen im Park nach neuen spannenden Sachen die zum Basteln geeignet waren. Dort konnten wir viele Eicheln, Zweige, bunte Blätter, Hagebutten und Kastanien finden. So entstanden in der Kinderkrippe sensorische Wahrnehmungsspiele, wie zum Beispiel Kastanienbäder. Darin konnten nicht nur die kleinen Käfer sondern auch die Mäuse - und Löwenkinder ein Sinnesbad genießen. Aber auch Kastanienbilder, verschiedene Figuren und andere schöne Ideen wurden mit den Materialien geschaffen. Diese durften die Kinder anschließend mit nach Hause nehmen.

In der Woche vom 26.09. - 30.09.2022 führten wir dann unsere Herbstwoche in der Kita durch.

Die Käfer- und Mäusekinder entdeckten den Apfel und stellten allerlei Dinge her. Dabei waren die Apfelfensterbilder und der Apfeldruck nur einige der kreativen Aktivitäten, mit denen sie anschließend ihre Fenster dekorierten. Aber auch der Bratapfel durfte bei den Mäusekindern nicht fehlen. Die Löwenkinder hingegen stellten eine große Vogelscheuche her, die seither den Eingang der Kita schmückt.
Sehr viel Spaß hatten die Löwen- und Fuchskinder beim Backen der ersten Kekse im Jahr 2022. Beim gemütlichen Beisammensein entstanden passend zu der Herbstwoche sehr köstliche und bunt dekorierte Drachenkekse. Natürlich durfte das Naschen nicht fehlen. Zum Nachmittag waren die Kinder schon ganz gespannt, sie endlich probieren zu können.
Das Highlight unserer Woche war wiedermal der Lumpenball. Alle Kinder sowie Erzieher haben sich sehr kreativ verkleidet und den ganzen Vormittag gelacht, getanzt und gemeinsam gesungen. Mit einer Polonaise und lauter Musik zogen wir durch die Räume des Kindergartens.
Einen lieben Dank an die Eltern, die uns so tatkräftig bei unserem Herbst- und Kuchenbasar unterstützten.

Liebe Grüße und bleiben Sie gesund.

Ihr Kita „Bummi“ Team

Kulturnachrichten

Feuerwehrmarsch in Quilow

Am Samstag, den 22.10.2022 fand nun schon zum zweiten Mal der Marsch um den Gemeindepokal statt. In diesem Jahr allerdings nicht in Groß Polzin, sondern in der schönen Ortschaft Quilow. Insgesamt folgten 112 (wenn das mal nicht zu einer Feuerwehrveranstaltung passt :-) Teilnehmer aus den Jugendfeuerwehren des Amtes Züssow, der Jugendfeuerwehr Anklam sowie der Jugendfeuerwehr Wildberg, aus dem benachbarten Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, der Einladung. Der Weg führte bei schönstem Herbstwetter über alte Plattenstraßen, über Felder und Wiesen, entlang an Pferdekoppeln ... So schön die Strecke auch war, sie hatte es dennoch in sich. Unterwegs warteten verschiedene Stationen, die es zu bewältigen galt. Alle Jugendfeuerwehren meisterten diese Aufgaben so gut sie konnten. Besonders aufgefallen sind dabei die Murchiner Flitzies. Die Jungen und Mädchen der Kinderfeuerwehr kämpften wie die Großen und wurden für ihren besonderen Ehrgeiz dann auch bei der Siegerehrung belohnt. Schlussendlich kann es aber nur einen Sieger geben. Den Wanderpokal nahm das Team der Jugendfeuerwehr Klein Bünzow in diesem Jahr mit nach Hause. Herzlichen Glückwunsch! :) Wir freuen uns schon auf den nächsten Marsch um den Gemeindepokal. Dann vielleicht im Ortsteil Pätschow.
Danke an alle Sponsoren und Organisatoren, die diesen Tag so schön gestaltet haben!

Pilzberatungsstelle Steinfurth

Lutz Jürgens, Dorfstraße 20, 17495 Steinfurth
Telefon: 038355 718367
kostenlose Pilzberatung:
Montag bis Freitag meist ab 18 Uhr
Wochenende auf gut Glück

Hallo, Skatfreunde!

Wir Starten wieder mit den Skatrunden!

am **18.11.2022** und **09.12.2022**
um **19:00 Uhr**
im **Landfrauenvereinsraum** in Groß Kiesow

Das Platzangebot ist begrenzt. Bitte rechtzeitig anmelden unter folgender Telefonnummer: 038355 61703 oder AB

Wir freuen uns,

die Landfrauen

als Auffrischungskurs

mit Sophy

Am Samstag, den 12.11.2022
von 10 – 12 Uhr
im Gemeindezentrum Ranzin.

Anmeldungen bitte bei Jaro unter 0177 2503181.

Kostenfrei – Spende erbeten!

Tag der offenen Tür im Haus der Gemeinde Karlsburg

am Samstag, den 03. Dezember
von 10:00 bis 15:00 Uhr

Die Vereine der Gemeinde, die Bibliothek und die Musikschule geben einen Einblick in ihre Aktivitäten.

Einladung zur Märchenstunde in Ranzin

am 1. Advent – 27.11.2022
um 16 Uhr
im Gemeindezentrum Ranzin

Kaffee & Kuchen ab 15 Uhr

Weihnachtsmarkt in Groß Kiesow

Am **26. November** findet in Groß Kiesow ein Weihnachtsmarkt statt.
Ort und Zeit: In und vor dem „Taubenschlag“ von 14:00 bis 17:00 Uhr
Worauf können wir uns freuen:
Gebasteltes, Gestricktes, Geschriebenes, Adventsgestecke, kulinarische Leckereien, Kaffee, Kuchen, Glühwein, Herzhaftes und andere Überraschungen.

Gemeinde Groß Kiesow

Adventsmarkt in Gützkow

In diesem Jahr soll es endlich wieder einen Adventsmarkt in Gützkow geben. Dieser findet am 1. Adventssonntag, dem **27. November 2022**, auf dem Kirchplatz und dem alten Markt statt. Von 14:30 bis 18:00 Uhr können sich die Gäste besinnlich auf die Weihnachtszeit einstimmen lassen. Offiziell eröffnet wird um 15:00 Uhr mit dem Blasorchester. In der Kirche wird musiziert, Besucher können gemeinsam Weihnachtslieder singen.
Auf einem kleinen Markt entlang der Kirche bieten Einheimische Selbstgemachtes. Dazu gibt es viel Kulinarisches. Veranstaltet wird der Markt vom Bürgerbündnis Gützkow und der evangelische Kirchgemeinde St. Nicolai Gützkow. Unterstützt werden sie von vielen Vereinen, Unternehmen, den Schulen, der Kita und zahlreichen Einzelpersonen.

Weihnachtsfeier für Rentner und Senioren

Nach zwei Jahren Pause möchten wir endlich wieder zur Weihnachtsfeier für Züssower Rentner und Senioren einladen:

am: **10.12.2022**
ab: **15:00 Uhr**
im: **Mehrzweckraum der Kita „Bummi“ in Züssow**.

Der Eintritt beträgt 5,-€.
Bringen Sie sich bitte wieder Ihr Kaffeegedeck mit.
Wir werden auch wieder persönliche Einladungen in den Briefkästen einwerfen.
Da wir aber leider nicht wissen, wer sich in der Zwischenzeit neu zu den Rentnern zählen darf, möchten wir alle diejenigen, die keine persönliche Einladung erhalten, hiermit herzlich einladen.
Bitte melden Sie sich bis zum 19.11 2022 unter den Telefonnummern: 0170 3125213 oder 038355 66725 oder unter der Emailadresse: j-doebler@web.de an.

Wir freuen uns auf Sie,

Ihr Ortsgruppe der Volkssolidarität in Züssow

Volkssolidarität Ortsgruppe Karlsburg

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen im November ein:

Mittwoch 16.11.2022
Seniorentreff im Club
Beginn: 14:30 Uhr

Freitag, 09. Dezember 2022
Weihnachtsfeier der Senioren und Mitglieder im **Haus der Gemeinde**
mit Kaffeetafel und Kulturprogramm
Beginn: 14:00 Uhr
Alle sind herzlich willkommen.
Für Fahrgelegenheiten wird gesorgt.

Anmeldungen zur Weihnachtsfeier bitte bis zum **02.12 2022** bei Frau Sieglinde Lübke (Tel. 6301) *oder*
Frau Vera Barnscheidt (Tel. 6239)

Das Jahr 2022 geht langsam zu Ende.
Einige Veranstaltungen fanden trotz Corona statt.

Wir bedanken uns bei allen Helfern: den fleißigen Kuchenbäckerinnen, der Feuerwehr für den Grillnachmittag, dem Bürgermeister und den Mitwirkenden, die die Geburtstagsfeiern kulturell umrahmten.
Ein besonderer Dank gilt allen Spendern, die sich an der Listensammlung beteiligt haben.

Sieglinde Lübke
Vorsitzende der Ortsgruppe Karlsburg der Volkssolidarität

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinde Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen

Wie alt bist du eigentlich?

„Das ist doch kein Alter!“ Was wir manchmal so daher reden? Was gemeint ist, ist uns allen schlechterdings klar. Irgendjemand ist für irgendetwas nach Meinung der sprechenden Person noch deutlich zu jung. Wobei diese verbreitete Redewendung zwischen den Zeilen, so empfinde ich es augen-

fällig, hindurchschimmern lässt, dass es die Pflicht eines jeden Menschenwesens sei, doch gefälligst so alt wie nur möglich zu werden.
Und, wer von uns will nicht einhundert Jahre alt werden? Wenn er oder sie noch jung und gesund genug ist, es als uneingeschränkt erstrebenswert anzusehen, dieses Alter tatsächlich einmal zu erreichen?
Nebenbei bemerkt bin ich ehrlich überrascht, wie viele Menschen mittlerweile neunzig Jahre oder sogar noch ein paar da drüber werden! War siebzig für mich zu meiner Kinderzeit fraglos bereits ein gebührliches Seniorenalter, so in den Siebziger und Achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, ist es heute bei vielen unter uns eine noch sehr aktive Phase des Überganges vom Arbeitsleben zum Seniorendasein. Bei hoher Gesundheit und voller Energie! Bei vielen kommt da, mit siebzig, noch eine ganze Reihe an Jahren, an Möglichkeiten, an Aktivitäten!
Haben mir etliche Familien unserer Region berichtet, dass ihre eigenen Eltern und ihre Verwandten und Nachbarn eben dieser Elterngeneration durch ein Übermaß an körperlicher Arbeit und vermutlich auch diversen Mangelerscheinungen der Nachkriegszeit durchschnittlich gerechnet mit etwa sechzig Jahren das Zeitliche segneten.
So sitzen mir die Erzählenden selbst mit blitzenden Augen, glasklarem Verstand und wirklich akzeptabler Gesundheit und Beweglichkeit mit Anfang achtzig gegenüber, wissend, dass ein guter Teil ihrer Generation noch ein paar gute Jahre draufsatteln wird. Und möglicherweise auch, zu guter Letzt, leider noch ein paar schlechte Jahre. Das so auszudrücken mag für den einen oder die andere unter uns wahrhaft bitter klingen, entspricht aber bei einem Teil von uns Erdenbewohnern ganz sicher der Wahrheit, der wir uns aus gewisser Weitsicht heraus nicht verschließen sollten.
Doch zurück zu etwas Positivem: ich finde es einfach herrlich mitanzusehen, wie fit, fröhlich und agil viele von Ihnen Älteren oder gar ganz Alten noch sind! Und weitestgehend eigenständig! Bis auf größere Dinge am Haus oder auf dem Hof. Wirklich fantastisch! Und das sollten Sie auch in vollen Zügen genießen dürfen, sich über so manche Freiheit des Lebens freuen können, über liebe Kinder, Enkel, Urenkel oder beste Nachbarn der Welt oder was auch immer?
Gerade, wo gegenwärtig definitiv eine Krisengebeutelte Zeitphase angebrochen ist, ist es schließlich besonders wichtig, sich den schönen und freudvollen Größen zu widmen und diese, klar analysiert, dementsprechend auch positiv herauszustellen.
Und wer weiß, was noch alles kommt bzw. auf uns zukommt? Ja und dafür müssen wir gerüstet sein! Mit einem positiven Grundgefühl in unserer Person, mit guten Werten, weiterbringenden Ansichten, unserem Glauben, so der denn Zeit hatte mitzureifen, mit unseren Hoffnungen und unserem Optimismus. Stabil aufgestellt für jeden Wind, der uns demnächst um die Nase wehen könnte.
Was mich heute morgen richtig ärgerlich gemacht hat: viele Menschen unserer Zeit suchen laut Radiospecial auf Deutschlandfunk vom 27.10.2022 Halt und Sicherheit in Astrologie und Esoterik, weil sie sonst nichts mehr haben, was ihnen spürbaren Boden unter den Füßen zu bieten vermag. Also Junge und Alte fallen wahrhaftigen Pseudowissenschaften eng verbunden mit effektiven Geld-Abluchs-Maschinerien voller Raffinesse in die Hände!
Sehenden Auges kann ich da nicht zuschauen.
Also ich kann da guten Gewissens empfehlen: schauen Sie lieber auf die Werte, Prinzipien und gewachsenen Traditionen des christlichen Abendlandes, schauen Sie eventuell sogar ruhig einmal in die Bibel, in eine unserer Kirchen, in Fernseh- oder Radio-Gottesdienste!
Wenn wir beide Glück haben, finden Sie da Halt und Hoffnungsstücke, die tatsächlich Bestand haben, wenn es dicke kommt. Und Bibellesen oder Gottesdienste besuchen „kost nix“, aber: Es lohnt sich jedoch ungemein!

Herzlich in diese Richtung auffordernd grüßt Sie und Euch Ihr/Euer Pastor Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Wann	Name	Kirchort	Zeit	Und?
11.11.	Martinsfest	Start: am Gemeindehaus Ziethen, Ziel: Park	17:00	Laternenumzug und Martinsfeuer
13.11.	vorgezogener Ewigkeitssonntag	Rubkow	09:00	plus Briefwahl vor Ort
		Groß Bünzow	10:30	dito
		Schlatkow	14:00	dito
20.11.	Ewigkeitssonntag	Ziethen	10:00	plus Briefwahl vor Ort
		Quilow	11:15	dito
21.11.	Gemeindenachmittag	Rubkow	14:30	
	Spieleabend	Groß Bünzow	18:30	Pfarrboden
27.11.	1. Advent & Kirchenwahl	Ziethen	10:00	Wahl von 09:00 - 12:00
		Groß Bünzow	10:30	Wahl von 10:00 - 13:00
		Schlatkow	14:00	Wahl von 13:00 - 16:00
04.12.	2. Advent	Ziethen	10:00	
		Quilow	11:15	
10.12.	Kinoabend	Groß Bünzow	19:00	Pfarrboden
11.12.	3. Advent	Rubkow	09:00	
		Groß Bünzow	10:30	
12.12.	Spieleabend	Ziethen	18:30	mit adventlichen Heißgetränken

Godis u. Veranstaltungen

Gottesdienste zum (vorgezogenen) Ewigkeitssonntag
Am Volkstrauertag und am Totensonntag feiern wir in unseren Kirchengemeinden Ewigkeitssonntagsgottesdienste. Wir gedenken vordringlich der im zu Ende gehenden Kirchenjahr verstorbenen Gemeindeglieder bzw. unserer Familienangehörigen. Wir erinnern aber auch gemeinsam an all die lieben Menschen, die zu anderen Zeiten von uns gegangen sind und die wir vermissen.
Zudem finden besondere Briefwahlen der Kirchenwahlen der Kirchenältesten statt.

1. Advent - Gottesdienst und drum herum Kirchenwahlen
Durch die Unterstützung unseres Kirchenältesten und Lektors Jörg Stolzenburg können wir in allen unserer drei Kirchengemeinden Gottesdienste am 1. Advent feiern und drum herum Kirchenwahlen anbieten. Gewählt werden die Mitglieder der Kirchengemeinderäte/der KGRs. **In Ziethen von 09:00 - 12:00 Uhr, in Groß Bünzow von 10:00 - 13:00 Uhr und in Schlatkow von 13:00 - 16:00 Uhr.**

Veranstaltungen

St. Martin - Laternenumzug in Ziethen
Treffpunkt dafür ist unser Gemeindehaus auf dem Pfarrhof in Ziethen: am **Freitag, 11.11.2022** um 17:00 Uhr. Folgendes Programm: mit einem Laternenumzug und Laternenliedern starten wir zünftig-traditionell durch´s Dorf. Mit Martinserzählungen und kleinem Imbiß an der feinen Feuerstelle im Park und fröhlichem Beisammensein mit Heißgetränken setzen wir fort. Jung und Alt und alle dazwischen sind ganz herzlich willkommen! Die beiden Veranstalter dafür sind das bewährte Team aus der „Dorfgemeinschaft Ziethen im Peenetal“ e. V. und unserer Kirchengemeinde.

Gemeindenachmittag für Rubkow, Daugzin und Schlatkow
Am **Montag, 21.11.2022** um 14:30 Uhr laden wir zu unserem nächsten Gemeindenachmittag ein. Zu fröhlichem Miteinander-Erzählen, nettem Kaffeetrinken und kleinen vorgelesenen Erzählungen. Kommen Sie dazu?

Spieleabend in Groß Bünzow
Gemeinsame Gesellschaftsspiel-Runden planen wir für **Montag, 21.11.2022** um 18:30 Uhr und laden alle Interessierten ganz herzlich dazu ein! Diesmal wieder in Groß Bünzow.

Kino auf dem Pfarrboden
Filme mit Anspruch zur Auswahl und ess- und trinkbares Beiwerk warten auf Euch! Diesmal am **Samstag, 10.12.2022** um 19:00 Uhr in Groß Bünzow.

Spieleabend in Ziethen
Und noch ein zeitnaher Spieleabend mit Eierpunsch und Glühwein zur Adventszeit: **Montag, 12.12.2022** um 18:30 Uhr jetzt wieder in unserem Ziethener Gemeindehaus.

Gemeindekirchgeld
Unser Gemeindeleben benötigt einen vielgestaltigen finanziellen Unterbau. Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir sehr herzlich-freundlich, aber mit tatsächlichem Nachdruck!

Ihnen und Euch dafür allerherzlichsten Dank!

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter 039724 22493 oder 0151 11118201
und per E-Mail: gross-buenzow@pek.de
postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow
Groß Bünzow 22
17390 Klein Bünzow

Sprechstunde - neues Angebot
An jedem ersten Donnerstag im **Monat von 17:00 - 18:00 Uhr** im Ziethener Gemeindehaus - außer in den Schulferien MV.

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller Schlatkow
0170 2752013	Heiko Meyer Ziethen & Quilow

Friedhofsverwaltung:
03971 242033, Karin und Horst Janot [Zarrentin]
Jetzt neu: Die Web-Adresse mit allen bedeutsamen Informationen zu unseren Friedhöfen lautet:
https://friedhof-ziethen.hpage.com

Konto Ziethen:
Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:
Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow Volks- & Raiffeisenbank eG
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow

„Glücklich wird man, wenn man seine Aufmerksamkeit auch auf die kleinen Dinge im Leben lenkt.“

Liebe Einwohner und Gemeindeglieder,

obiger Kalenderspruch begegnete mir kürzlich in der zeitlichen Nähe zu einer Besichtigung der Ranziner Kirche. Da musste ich schon etwas schmunzeln, denn wir haben uns nach langem Hin und Her einem kleinen Detail zugewandt, das jetzt schon extrem viel Freude auslöst. Selbst der Denkmalschutz stimmte überein, dass man auf den Ranziner Kirchenbänken schlecht sitzen könne. Nun haben wir kurzerhand die Sitzfläche um 12 cm verlängert, die Bänke gestrichen und mit einem Sitz- und Rückenpolster (fehlt noch auf dem Bild) versehen. Das ist ein ganz neues Sitzgefühl.

Viele Generationen hatten sich vorher schon gemüht, die bestmögliche angenehme Sitzposition in Ranzin zu finden. Das war fast nicht möglich. Nun denken wir, dass es deutlich besser geworden ist und freuen uns an diesem kleinen Detail der umfangreichen Arbeiten an der Ranziner Kirche. Mögen Ihnen auch in Ihrem Alltag ähnliche Lichtblicke begegnen, die das Gemüt fröhlich machen. Vielleicht ist ja das Adventskonzert in Ranzin dazu eine passende Gelegenheit am 3. Advent.

Mit Ihr Pastor Ulf Harder
gemeinsam mit Christof Rau und Bernd-Michael Kellerhoff

Pfarrstellenbesetzung

Der Kirchengemeinderat freut sich bekanntgeben zu können, dass in seiner Sitzung am 6.10.2022 Pastor Christof Rau aus Zarnekow als Pastor für die freiwerdenden Pfarrstellenanteile im Pfarramt Züssow 1 (Seelsorgebezirk Züssow-Ranzin) gewählt worden ist. Nach Ablauf der Einspruchsfristen ist die Wahl auch rechtsgültig vollzogen und Pastor Christof Rau wird somit ab 01.01.2023 im Umfang einer vollen Stelle für die Seelsorgebezirke Zarnekow und Züssow-Ranzin zuständig sein.

Pastor Harder führt die Amtsgeschäfte von Mitte November bis Jahresende noch im Umfang einer halben Stelle fort (erreichbar Do., Fr., So.).

Verabschiedung Pastor Harder; Einführung Pastor Rau

Am 1. Advent (auch Sonntag der Kirchengemeinderatswahl), dem 27. November 2022, wird Pastor Harder in einem festlichen Gottesdienst um 14:00 Uhr in der Zwölfapostelkirche Züssow durch Propst Gerd Panknin aus seinem Dienst verabschiedet und Pastor Christof Rau zugleich in den neuen Zuständigkeitsbereich eingeführt werden.

Kirchengemeinderatswahl

Die Kandidatenliste für die kommende Kirchengemeinderatswahl ist bestätigt. Ihre Wahlbenachrichtigungen haben die Gemeindeglieder per Post erhalten. Nutzen Sie bitte das darin anhängende Formular für die Briefwahlmöglichkeit. Briefwahlunterlagen gehen Ihnen dann in Kürze zu.

Sie können wählen in folgendem zeitlichen Format: 1. Per Briefwahl; 2. Briefwahl am besonderen Ort 13.11. unmittelbar nach dem GoDi in Züssow; 20.11. unmittelbar nach den GoDis in Zarnekow bzw. Ranzin; bitte bringen sie Ausweis und Wahlbenachrichtigung mit.

Folgende 16 Kandidaten stehen zur Wahl für 12 zu besetzende Plätze im KGR:

Frau Block, Bettina	47	Krebsow;	Dipl. Finanzwirt
Herr Brandenburg, Prof. Dr. Ronny	47	Kessin;	Prof. der Physik
Frau Godt, Birthe	46	Nepzin;	Landwirtin
Frau Heller Gerhild	49	Wolgast;	Dipl. Kirchenmusikerin
Frau Jürgens, Ina	41	Lühmannsdorf;	Erzieherin
Herrn Kellerhoff, Bernd-Michael	67	Züssow;	Rentner
Frau Kohnert, Bettina	56	Karlsburg;	Krankenschwester
Frau Krüger, Nicole	46	Moeckow;	Verwaltungsfachangestellte
Herrn Landfadt, Mark	45	Krebsow;	Maler / Lackierer
Herrn Maaß, Christian	44	Lühmannsdorf;	Heizungs- und Lüftungsbauer
Frau Mauf, Annett	45	Alt Brüssow;	Gärtnermeisterin
Frau Richert, Kathrin	51	Lühmannsdorf;	Dipl. Ingeneur für Polygraftechnik
Frau Schritt, Jonah	37	Strellin;	Landwirt, Betriebsleiter Gut Schmatzin
Frau Stolzenburg, Jana	47	Ramitzow;	Kinderkrankenschwester
Herrn Stühring, Malte	32	Schmatzin;	Landwirt, Betriebsleiter Gut Ranzin
Frau Vogt, Anna-Magdalena	32	Moeckow;	Erzieherin

Gemeindeveranstaltungen

Friedensgebet
jeden Dienstag 18:00 Uhr Kirche Züssow, Zeit zum persönlichen Gebet in der Kirche

Bibelkreis
09.11.; 30.11.; 14.12., jeweils 19:30 Uhr, Zarnekow

Gemeindecafe Züssow
Freitag, 25. November, 14:00 Uhr; Freitag, 16. Dezember, 14:00 Uhr

Gemeindecafe Ranzin
Donnerstag, 24. November, 14:30 Uhr; 15. Dezember, 14:30 Uhr

Komfirmanden und JG
Freitag, 17:00 Uhr & 18:30 Uhr, Zarnekow

Kirchenmusik
Chor, dienstags 19:00 Uhr, Züssow

Posaunenchor
donnerstags, 18:00 Uhr, Züssow
Kinderflöten, Kindertchor und weitere Gruppen nach Rücksprache mit Kantorin G. Heller

Lebendiger Adventskalender
Im Advent von Tür zu Tür. Sonntags in den Kirchen. Achten Sie auf die Auslagen und Aushänge zur Aufteilung der Termine.

Gottesdienste

13. Nov., Volkstrauertag
10:00 Uhr Züssow CR (mit Briefwahloption nach dem GoDi)
14:00 Uhr Lühmannsdorf mit AM CR

20. Nov., Ewigkeitssonntag
10:00 Uhr Züssow m. AM und Gedenken der Verstorbenen UH
10:00 Uhr Zarnekow m. AM und Gedenken der Verstorbenen CR (mit Briefwahloption nach dem GoDi)
14:00 Uhr Ranzin m. AM und Gedenken der Verstorbenen UH (mit Briefwahloption nach dem GoDi)

27. Nov., 1. Advent - KGR Wahl
14:00 Uhr Züssow Verabschiedung Pastor Harder, Einführung Pastor Rau

04. Dez., 2. Advent
10:00 Uhr Züssow UH
14:00 Uhr Lüssow UH
14:00 Uhr Lühmannsdorf CR

11. Dez., 3. Advent
15:00 Uhr Ranzin Adventskonzert der Kirchenmusik

Kontakt:

Pfarramt Züssow-Ranzin: Pastor Dr. Ulf Harder, 038355 61513; zuessow@pek.de
Pfarramt Zarnekow: Pastor Christof Rau, 038355 61430; zarnekow@pek.de
Kantorin Gerhild Heller, 038355 719930

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

19. Jhrg. Nr. 232 November / Dezember 2022

Spruch für den Monat November

Weh denen, die Böses gut und Gutes böse nennen, die aus Finsternis Licht und aus Licht Finsternis machen, die aus sauer süß und aus süß sauer machen! **Jesaja 5,20**

„In der übersteigerten Sehnsucht, von anderen akzeptiert, wertgeschätzt und angesehen zu sein, werden wir selbst unser schlimmster Feind. Ständig vergleichen wir uns in Ansehen und Anziehung mit anderen Menschen. Wir beneiden sie um ihre Intelligenz und Schönheit, ihren Reichtum und ihren Erfolg. Ganz unbewusst kritisieren und verachten wir uns dabei selber, machen uns klein und fühlen uns mies. Um das auszugleichen, beginnen wir ein übles Rollenspiel. Wir schlüpfen in fremde Rollen, setzen interessante Masken auf und erwerben uns Statussymbole, die in der Gesellschaft gelten. Wir täuschen vor, was wir nicht sind, und täuschen uns darin, wer andere sind. Niemand soll unsere Ecken und Kanten spüren, keiner unsere Fehler und Schwächen durchschauen, weil wir andere glatt, stark und erfolgreich wähnen. Niemand soll erfahren, wie einsam, ungeborgen, fremd, ängstlich und schwach wir sind. …

Und was wir oft nicht bedenken, ist, dass es den anderen Menschen ähnlich ergeht. So entsteht eine Gesellschaft von verkrampften, gequälten Schauspielern, in der jeder seine eigene Identität verraten hat. …“

Das große Axel Kühner Textarchiv 726

Erntedankfest 2022

Bunt ist der Herbst. Bunt waren die Gottesdienste zum Erntedankfest: In Gützkow gestalteten die „Nicoläuse“-Gruppen gleich zwei Gottesdienste mit einem Anspiel über das „Gräuliche“ von Farbmonopolen. Einladend für ein Erntedankfest geschmückt war die Owstiner Gutskapelle. Noch einladender war zur Gottesdienstzeit das fast sommerliche Herbstwetter. So wurde ein herrlicher Gottesdienst im Freien gefeiert, begleitet vom Klang des Züssower Posaunenchores. Aber auch die Gabentische machten die Gottesdienste bunt. Über die Erntegaben aus Gützkow und Kölzin freute sich die Gützkower Tafel. Die Erntegaben aus Behrenhoff bringt Fam. Buhrau seit Jahren in das Greifswalder Hospiz.

Fördermittelbscheidübergabetermin

Blick auf die zu sanierende Außenmauer

Am Vorletzten Oktoberfreitag war der Parlamentarische Staatssekretär für Vorpommern und das östliche Mecklenburg, Heiko Miraß, in erfreulicher Mission in Gützkow. Zuerst für die Kirche und anschließend für die Stadt Gützkow übergab er Fördermittelzuwendungsbescheide.

Aus dem Strategiefonds des Landes M-V zur Sanierung kirchlicher Gebäude bekommt die St. Nicolai Kirche eine Zuwendung in Höhe von 125.000 Euro. Die dringend nötige Sanierung konnte ohne diese bereits vor zwei Jahren beantragte Förderung bisher nicht begonnen werden - nun endlich!

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251,
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: http://www.kirche-guetzkow.de/
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9^{00}-$12.^{00}$ Uhr

Kirchenwahl

Alle evangelischen Kirchengemeindeglieder sind zur Wahl aufgerufen, um die Kirchengemeinde aktiv mitzugestalten. Und Sie können Menschen wählen, die ihre Talente, Kompetenzen und ihr Engagement einbringen, um in der Gemeinde mitzubestimmen. Der Kirchengemeinderat besteht auch zukünftig aus 12 Kirchenältesten. Der Pastor ist „geborenes“ Mitglied.

Folgende Gemeindeglieder sind als Kandidatinnen und Kandidaten für das Ältestenamt vorgeschlagen. In alphabetischer Reihenfolge sind das:

Lutz Büschgens, Owstin, Student.
Steffi Couppée, Upatel, Steuerfachangestellte.
Iris Görs, Gützkow, Apothekerin.
Sibylle Gurr, Gützkow, Verwaltungsfachwirtin.
Silke Noke, Behrenhoff, Integrationshelferin.
Kathrin Raetz, Behrenhoff, Sachbearb. Geodatenverarbeitung.
Jürgen Schöpf, Gützkow, Elektromeister.
Dr. Karl Ulrich, Kölzin, Facharzt für Innere Medizin.
Burkhard Wandt, Gützkow, Tischlermeister.
Roland Wandt, Gützkow, Heimleiter i.R..
Ronni Zenke, Pentin, Kfz-Schlosser.
Ronny Zitzow, Fritzow, Verwaltungsfachangestellter.

In der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl werden 11 der vorgeschlagenen KandidatInnen gewählt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung mit Vordruck zur Beantragung der Stimmabgabe per Briefwahl bekommen hat, sollte Kontakt zur Kirchengemeinde aufnehmen (**Tel:** 038353-251, **E-mail:** guetzkow@pek.de). Sie führt das Wählerverzeichnis, kann daraus Auskunft geben und ergänzen. Sollte die Wahlbenachrichtigung verlorengehen, genügt im Wahllokal auch nur der Personalausweis.

Die Wahl findet am 27. November, von 13.00-16.00 Uhr, im Pfarrhaus, Kirchstr. 11, statt. Man kann aber auch schon vorher, im Rahmen der sog. **„Briefwahl vor Ort“**, seine Stimme abgeben. In unserer Gemeinde ist das **eine Stunde vor und nach den Gottesdiensten am Ewigkeitssonntag am 20.11., (in Gützkow 10.30 Uhr, in Kölzin 15.00 Uhr, in Behrenhoff 17.00 Uhr)**.

Gemeindegruppen

"Nicoläuse" 1.-6.Klasse
1.Kl.-stufe: donnerstags 11^{35}-12^{45} Uhr
2.Kl.-stufe: mittwochs 12^{55}-14^{15} Uhr
3.Kl.-stufe: dienstags 13^{45}-15^{15} Uhr
4.Kl.-stufe: donnerstags 13^{45}-15^{15}Uhr
5.Kl.-stufe: montags 13^{45}-15^{15} Uhr
6.Kl.-stufe: mittwochs 14^{00}-15^{15} Uhr

SoKo 21-23
So., 6.11., 10^{30}-14^{00} Uhr
So., 4.12., 10^{30}-14^{00} Uhr

SoKo 22-24
So., 20.11, 10^{30}-14^{00} Uhr
So., 11.12., 10^{30}-14^{00} Uhr

Dienstagsfrauen I
Di.,8.11., Di., 6.12., $16.^{00}$ Uhr

Dienstagsfrauen II
Di., 22.11., Di., 13.12., $16.^{00}$ Uhr

Dienstagsfrauen III
Di., 15.11., Di., 20.12., $18.^{00}$ Uhr

Frauenkreis
Di., 15.11., Di., 20.12., 14^{00} Uhr

Feierabend–Männerrunde
Mi., 09.11., Mi., 14.12., 16^{30} Uhr

Adventsmarkt

In diesem Jahr soll es endlich wieder einen Adventsmarkt in Gützkow geben. Dieser findet am 1. Adventssonntag, dem 27. November 2022, auf dem Kirchplatz und dem alten Markt statt. Von 14.30 bis 18.00 Uhr können sich die Gäste besinnlich auf die Weihnachtszeit einstimmen lassen. Offiziell eröffnet wird um 15.00 Uhr mit dem Blasorchester. In der Kirche wird musiziert, Besucher können gemeinsam Weihnachtslieder singen.

Auf einem kleinen Markt entlang der Kirche bieten Einheimische Selbstgemachtes. Dazu gibt es viel Kulinarisches.

Veranstaltet wird der Markt vom Bürgerbündnis Gützkow und der evangelische Kirchgemeinde St. Nicolai Gützkow. Unterstützt werden sie von vielen Vereinen, Unternehmen, den Schulen, der Kita und zahlreichen Einzelpersonen.

Wer einen Stand braucht, kann sich noch bis 14.11.2018 anmelden unter Tel: 038353/251 oder per Email guetzkow@pek.de.

Erster Treff für alle Interessierten ist am Dienstag, den 1.11.2018 um 19.00 Uhr im Gützkower Pfarrhaus.

Andrea Reimann und André König
Bürgerbündnis Gützkow
Martina und Hans-Joachim Jeromin
Ev. KG St. Nicolai Gützkow.

Gottesdienste am\in	Gützkow			Kölzin	Behrenhoff	Predigttext
	Kirche	Pfarrhaus	Nicolaiheim			
Fr., 11.11.,	-	-	10.00	-	-	Lukas-Evangelium 17,20–24(25–30)
So.,13.11., Vorl.So.d.Ki.-Jahres	16.00(2)	-	-	-	-	
Mi., 16.11., Buß- und Bettag	-	19.00(1)	-	-	-	Offenbarung 3,1–6
So., 20.11., Ewigkeits-/Totenso.	10.30(1)(3)	-	-	**15.00**(1)(3)	17.00(1)(3)	Markus-Evangelium 13,28–37
So., 27.11., 1.So. im Advent	14.30-18.00(5)	13-16.00(4)	-	-	-	
So., 4.12., 2.So. im Advent	-	10.30	-	**15.00**	-	Hohelied Salomo 2,8–13
Fr., 9.12.,	-	-	10.00	-	-	Hohelied Salomo 2,8–13
So., 11.12., 3.So. im Advent	-	10.30	-	-	17.00	Jesaja 40,1–11
So., 18.12., 4.So. im Advent	16.00(6)	-	-	-	-	

(1) mit Abendmahl (2) Hubertusgottesdienst (3) Briefwahl vor Ort (4) Kirchenwahl (5) Adventsmarkt (6) Krippenspiel

Bekanntmachungen - allgemeine Informationen

Mitteilung des Angelvereins „Petri Heil“ Gützkow zur Beitragskassierung für das Jahr 2023

Die Beiträge für das kommende Jahr betragen im Einzelnen:
Grundbeitrag Erwachsene: 57,00 €
Grundbeitrag Jugendliche: 34,00 € (bis vollendetes 18. Lebensjahr)

Die Grundbeiträge beinhalten 15,00 € für 2 Stunden Arbeitsleistung.
Jahreskarte Peene: 27,00 €
Bootsliegeplatz am See: 15,00 €

Jahreskarte Landesangelverbandsgewässer **
Erwachsene: 52,00 €
Jugendliche: 8,00 € (bis vollendetes 18. Lebensjahr)

** Dabei handelt es sich um alle in Mecklenburg-Vorpommern vom LAV gepachtete bzw. mit den einzelnen Fischern abgestimmte Gewässer. Mit dieser Karte kann die Peene vom Kummerower See bis zur Eisenbahnbrücke Anklam beangelt werden.

Weiterhin gilt:
Aufgrund der Umstellung der Jahresangelerlaubnis für Küstengewässer auf eine elektronische Ausgabe kann die Ausgabe über den Angelverein wegen des unvertretbaren hohen Aufwands nicht mehr erfolgen. Diese Berechtigungen können in den meisten Angelläden und beim Landesfischereiamt (Außenstelle Freest) erworben werden. Der Preis beträgt **30,00 €.**

Die Beiträge sind auf folgendes Konto zu überweisen:
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE 67 1505 0500 0433 000953
BIC: NOLADE21GRW

Die Überweisungen können ab sofort bis spätestens **10.12.2022** erfolgen. Erinnert werden soll nochmal an den Beschluss, dass alle Mitglieder, die ihren Beitrag bis zum **31.01.** des Folgejahres nicht bezahlt haben, automatisch aus dem Verein ausgeschlossen sind. Bei den Überweisungen bitte den vollständigen Namen (mit Vornamen) angeben, insbesondere bei Überweisungen für mehrere Angelfreunde. Bei den Überweisungen durch Angehörige oder Bekannte bitte den vollständigen Namen des Mitglieds angeben.

Die Markenausgabe, einschließlich der Rückerstattung der 15,00 € für geleistete Arbeitsstunden in 2022, erfolgt auf der Hauptversammlung am 10.12.2022 um 09:00 Uhr in der FFW.

Benno Knobbe
Kassierer

Vermessungsstelle
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Kataster- und Vermessungsamt

Vermessungsobjekt:

Unser Zeichen	62.3A-202100367
Gemeinde	Gützkow, Stadt
Lage	Lindenweg
Gemarkung	Gützkow
Flur	5
Flurstück	22, 23, 24, 84/29

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.
Von der Offenlegung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gützkow, Stadt, Gützkow, 5, 22, 27

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 Geo VermG M-V)

Landkreis Vorpommern-Greifswald, Mühlenstraße 18 c, 17389 Anklam

während der Geschäftszeiten: 09:00 - 16:00 Uhr

vom 09.11.2022 bis zum 09.12.2022.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:
Beginn am: 05.10.2022 (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)
Ende am: (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen **des Amtes Züssow –** mit der amtsangehörenden Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, **www.wittich.de**

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsvorsteherin
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 6.441 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Bezug: Amt Züssow, Dorfstraße 6, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399
Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen).
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.